







Neue Sammlung
von
Gesetzen, Statuten u. Verordnungen
für
Frankfurt a. M.

Herausgegeben von Dr. A. H. E. von Oven.

I.
Gemeinde-Verfassungsgesetze,
Gemeinde-Statute,
allgemeine Verwaltungs-Vorschriften

1867—1872.

1. Hälfte.

Frankfurt a. M. 1872.
F. Boselli'sche Buchhandlung
(W. Rommel).

Die 2. Hälfte dieses Bändchens erscheint binnen Kurzem.
Inhalt des II. Bdch.: Polizei-Verordnungen.
Inhalt des III. Bdch.: Baugesetze.


KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK
1332 7280

Neue

Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

Herausgegeben
von
Dr. A. H. E. von Oven.

I.

Gemeinde-Verfassungsgesetze und Gemeinde-Statute,

sowie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften.

1867—1872.

Frankfurt a. M. 1872.
F. Boselli'sche Buchhandlung
(W. Rommel).

Gemeinde-Verfassungsgesetze,

Gemeinde-Statute,

allgemeine Verwaltungs-Vorschriften

für

Frankfurt a. M.

1867—1872.

Herausgegeben
von
Dr. A. H. E. von Oven.

Frankfurt a. M. 1872.
F. Boselli'sche Buchhandlung
(W. Rommel).



Druck von Werner und Winter.

Vorwort.

Für die Stadt Frankfurt a. M. und deren früheres Gebiet sind seit Ende des Jahres 1866, in Folge der veränderten politischen Verhältnisse, theils von den Organen der Staatsregierung, theils von den Gemeindebehörden neue gesetzliche Bestimmungen, Gemeindestatute und polizeiliche Verordnungen erlassen worden, welche die Grundlage der jetzigen Gemeindeverwaltung bilden und die früheren Gesetze und Verordnungen wesentlich abändern oder ergänzen. Die Bekanntschaft mit denselben ist für Alle, welche sich mit den öffentlichen Angelegenheiten der Stadt zu beschäftigen haben, ebenso unentbehrlich, als für den praktischen Geschäftsmann und das größere Publikum von Wichtigkeit und Interesse. Ein Ueberblick über dieselben war aber bisher schwierig, weil sie nur in der Preußischen Gesetzsammlung, in dem Amtsblatte für den Kreis Frankfurt und in dem Anzeigeblatt der städtischen Behörden zerstreut abgedruckt und in Einzel-Exemplaren dieser Blätter vergriffen sind. Eine Zusammenstellung der wichtigeren dieser Gesetze und Verordnungen, namentlich zunächst derjenigen; welche die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung betreffen, ist daher längst Bedürfniß geworden.

In der Ueberzeugung, einem allgemeinen Wunsche entgegenzukommen und in dankenswerthester Weise von den städtischen Behörden, insbesondere von Herrn Kanzleidirector Dr. A. Varrentrapp dabei unterstützt, entschlossen sich die Verlagshandlung und der Unterzeichnete, die nachstehende Sammlung von Gesetzen, Statuten, Regulativen und Verordnungen für Frankfurt a. M. herauszugeben.

Für den praktischen Handgebrauch bestimmt, enthält die Sammlung in ihrer ersten Abtheilung nicht alle seit 1867 erlassenen, für den ganzen Staat oder für das deutsche Reich verbindlichen Gesetze und Verordnungen, sondern zunächst nur diejenigen, welche speciell für Frankfurt a. M. ergangen und für die städtische Gemeinde-Verfassung

und Verwaltung von Wichtigkeit sind oder in den Bereich der Gemeindestatute gehören. Die Gemeindestatute und städtischen Verwaltungsregulative sind vollständig aufgenommen. Die Aufnahme der Reichsgesetze und der hier speciell eingeführten früheren oder für den ganzen Staat neu ergangenen preußischen Gesetze aus dem Bereiche der Militär-, Steuer-, Justiz- und allgemeinen Staatsverwaltung konnte vorerst unterbleiben, da dieselben zu einem großen Theile in besondern Sammlungen oder Einzelabdrücken zu haben sind. Doch soll ein vollständiges Verzeichniß der noch gültigen unter ihnen mit Angabe der Gesetzblätter, in welchen sie publicirt sind, beigefügt werden; eine Zusammenstellung derselben, soweit sie für Frankfurt von speciellem Interesse sind oder älteren Frankfurter Gesetzen derogirt haben, bleibt vorbehalten. Auch eine Sammlung der noch gültigen Frankfurter Gesetze aus der Periode von 1816—66 würde, obwohl von dem Herausgeber vorbereitet, doch die Aufgabe gegenwärtiger Arbeit überschreiten.

Von älteren Frankfurter Gesetzen ist nur das Expropriationsgesetz vom 6. Juni 1866 zum besseren Verständniß der Gesetze vom 12. März und 29. Juli 1871 aufgenommen.

Das erste Bändchen dieser Sammlung enthält in zwei Hälften die organisatorischen Bestimmungen für die Local- und Gemeindebehörden und die Gemeindestatuten, ein zweites die dermalen gültigen Polizei-Verordnungen. In einem dritten Bändchen wird, um einem vielfach kundgegebenen Wunsche zu genügen, eine Sammlung der dermalen geltenden Localbaugesetze und dahin einschlagenden Verordnungen, als Handbüchlein für den Bautechniker, Bau-Unternehmer und Praktiker, sich anreihen. Sachregister sollen den Gebrauch dieser Sammlungen erleichtern.

Weitere Fortsetzungen bleiben vorbehalten, sobald wieder genügender Stoff vorhanden ist.

Um die Herausgabe nicht länger aufzuhalten und auch die dermalen noch in Berathung befindlichen statutarischen Regulative aufnehmen zu können, wird vom ersten Bändchen zunächst die erste Hälfte ausgegeben, welcher die zweite baldigst sich anschließen soll.

Frankfurt a. M., im November 1872.

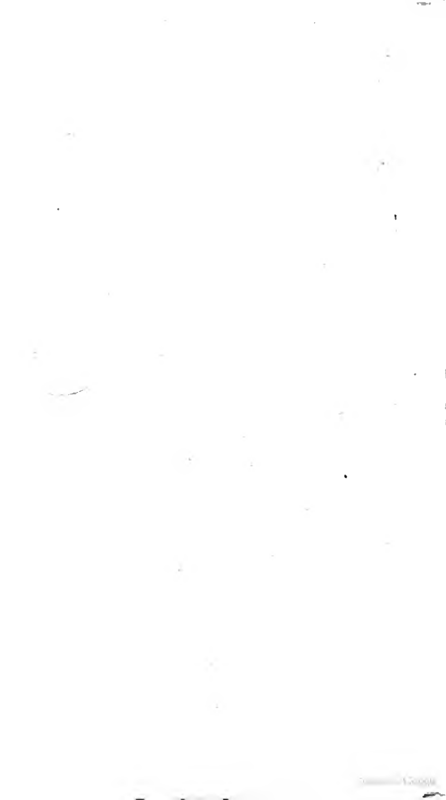
Dr. von Oven.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Gesetze und Königliche Verordnungen.

B. Ministerial-Erlasse, Verordnungen des Oberpräsidiums zu Kassel und der Kgl. Regierung zu Wiesbaden.

C. Statute, Regulative und Verordnungen der Gemeinde-Behörden.



A. Gesetze und Königliche Verordnungen.

Gemeindeverfassungs-Gesetz vom 25. März 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit, was folgt:

§ 1. Das gegenwärtige Verfassungsgesetz soll Geltung haben für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. einschließlich Sachsenhausen und deren Gemarkung.

§ 2. Der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu. Sie wird durch einen Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung vertreten.

§ 3. Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung können für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit Genehmigung der Regierung statutarische Anordnungen getroffen werden, welche jedoch den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen dürfen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere auch Behufs Herstellung einer etwa als wünschenswerth sich herausstellenden kommunalen Verbindung zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. und deren Nachbargemeinden vorbehaltlich der Zustimmung der letzteren.

§ 4. Die Vereinigung eines anderen Gemeindebezirkes mit dem Bezirk der Stagtgemeinde Frankfurt a. M. kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Andere Veränderungen des Stadtbezirks können vorgenommen werden: 1) mit Genehmigung der Regierung, wenn die betheiligten Gemeinden und die Besitzer der betreffenden Grundstücke damit einverstanden sind, oder nur: 2) mit Genehmigung des Königs, wenn diese

Voraussetzungen nicht zutreffen, die Veränderung gleichwohl aber als ein im öffentlichen Interesse liegendes dringendes Bedürfniß anzuerkennen ist.

§ 5. Die durch Veränderung des Stadtbezirks, in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse erfolgt, unbeschadet aller aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten durch Beschluß der Regierung.

Von den Rechten und Pflichten der Einwohner und Bürger der Stadtgemeinde.

§ 6. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes gehören zur Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Als Einwohner werden alle diejenigen betrachtet, welche im Stadtbezirke ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

§ 7. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind, unbeschadet der durch stiftungs- und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Rechtsverhältnisse, zur Mitbenutzung derjenigen öffentlichen Anstalten berechtigt, welche der Stadtgemeinde als solche gehören, und sind verpflichtet, zu den Gemeindelasten nach Vorschrift dieses Gesetzes beizutragen.

§ 8. Wer, ohne im Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet zu denjenigen Gemeindelasten beizutragen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Stadtbezirke Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

§ 9. Alle nicht zu den Einwohnern gehörigen Personen, welche sich im Stadtbezirke seit länger als drei Monaten aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sind vom Beginne des vierten Monats ab zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet.

§ 10. Zu den Gemeindelasten, welche auf den Grundbesitz oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch die im § 6 erwähnten Militairpersonen beitragen, wenn sie im Stadtbezirke Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben mit Ausnahme der Militairärzte, rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§ 11. Die Civil- und Militairbeamten, die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, die Geistlichen und Elementarlehrer, die Empfänger von Wittwen- und anderen Pensionen, von Wartegeldern, Waisenerziehungsgeldern, Sterbe- und Gnadenmonaten sind nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. Seite 184), der Declaration vom 21. Januar 1829 (Gesetz-Samml. S. 9) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 145) zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet. Im Uebrigen finden persönliche Befreiungen nicht statt.

§ 12. Ertragsunfähige, desgleichen die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer sind von den Gemeindelasten befreit. Im Uebrigen sind nur zeitweilige Befreiungen für neubebaute Grundstücke zulässig.

§ 13. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Stellen in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 6), 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen; 3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4) entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt (§ 24), oder b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle mit wenigstens zwei Gehülfen betreibt, oder c) ein Jahreseinkommen von 700 Gulden bezieht.

Einkommen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Einkommen und Hausbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§ 14. Als selbstständig (§ 13) wird derjenige angesehen, der das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§ 15. Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der im § 13 aufgeführten Erfordernisse kann der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung in einzelnen Fällen dispensiren. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

§ 16. Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Regierung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 237) ein Bürgerrechtsgeld eingeführt und von dessen vorgängiger Entrichtung die Ausübung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

§ 17. Jeder Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen und dieselbe mindestens drei Jahre lang zu versehen.

§ 18. Zur Ablehnung oder Niederlegung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung berechtigen nur folgende Gründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von 60 Jahren, 4) die dreijährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer anderen unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Gründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung, oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang wahrgenommene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Regierung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechtes für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§ 19. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bisher Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist (§ 12 des pr. Strafgesetzbuchs*), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, (§ 21 des pr. Strafgesetzbuchs**), verliert damit auch das Bürgerrecht und erlangt dasselbe erst mit dem Ablauf der im Erkenntnisse bestimmten Zeit von selbst wieder.

Wer in Konkurs verfällt, verliert das Bürgerrecht; dasselbe kann

*) Jetzt § 31/36 des deutschen Straf-Gesetzbuches.

**) Jetzt § 32/36 des deutschen Straf-Gesetzbuches.

ihm jedoch, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von dem Magistrate unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wieder verliehen werden.

§ 20. Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts, bis die gerichtliche Untersuchung, beziehungsweise die gerichtliche Haft beendigt ist.

§ 21. Der Verlust des Bürgerrechts zieht den definitiven Verlust der das Bürgerrecht als Bedingung voraussetzenden Stellen und Aemter, das Ruhen des Bürgerrechts aber die Suspension von denselben nach sich.

§ 22. Der Magistrat ist befugt, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde entstehen.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 23. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht, vorbehaltlich anderweitiger statutarischer Anordnung, aus vier und fünfzig Mitgliedern.

§ 24. Die Stadtverordneten müssen zur Hälfte aus Hausbesitzern, (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§ 25. Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt bezirksweise. Der Magistrat bestimmt die Zahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie, nach Maßgabe der Zahl der darin wohnenden stimmfähigen Bürger, die Zahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten.

§ 26. Stadtverordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadtgemeinde ausgeübt wird; 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; 3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder des Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder

der Stadtverordneten=Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 27. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 28. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 24.) zu treffen. Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bewirkt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§ 29. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Magistrate geführt und alljährlich im Juli berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§ 30. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einwendung erheben.

Die Stadtverordneten=Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des § 46 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilungen des Beschlusses der Stadtverordneten=Versammlung der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen entgültig entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§ 31. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten=Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausge=

schiedenen Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

Die in den §§ 29 — 31 festgesetzten Termine können durch statutarische Anordnung anders bestimmt werden.

§ 32. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 33. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern.

Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 34. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 35. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit, mehr als die Hälfte der Stimmen, erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, gibt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 36. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 37. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 38. Der Magistrat besteht aus einem ersten Bürgermeister, einem zweiten (Beigeordneten) Bürgermeister als dessen Stellvertreter, und soviel theils unbesoldeten, theils besoldeten Stadträthen, wie die Stadtverordneten-Versammlung bei ihrem ersten Zusammentreten nach Verkündigung dieses Gesetzes mit Genehmigung der Regierung beschließen wird. Der so gefaßte Beschluß kann demnächst nur durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

§ 39. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: 1) alle sonstigen Gemeindebeamten, 2) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadtgemeinde ausgeübt wird, 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen, 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe-, und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft, 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Amtsperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

§ 40. Der erste Bürgermeister wird vom Könige auf zwölf Jahre ernannt.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat zu dem Ende dem Könige drei Kandidaten zu präsentiren. Wird keiner der letzteren geeignet befunden, so erfolgt die Ernennung, ohne daß eine Wiederholung der Präsentation statthaft ist.

§ 41. Der zweite Bürgermeister und die besoldeten Stadträthe werden auf zwölf, die unbesoldeten Stadträthe auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der unbesoldeten Stadträthe aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können nicht wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommen die Bestimmungen in § 31 zur Anwendung.

§ 42. Der gewählte zweite Bürgermeister bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollte.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs erlangt hat.

§ 43. Für jeden zu der Stelle des ersten Bürgermeisters zu präsentirenden Kandidaten und für jedes zu wählende Magistratsmitglied wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten erhalten haben, eine engere Wahl statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 44. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der erste Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von dem

letzteren zu ernennenden Kommissär in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Von den Versammlungen u. d. Geschäften der Stadtverordneten.

§ 45. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten darf sie nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 46. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl vom Magistrate, wie von der Stadtverordneten-Versammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse, abgesehen von den im § 47 und im zweiten Satz des § 54 vorgesehenen Fällen, niemals selbst zur Ausführung bringen.

§ 47. Die Stadtverordneten-Versammlung controlirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrate die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchem der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§ 48. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie wählt ebenso jährlich, und zwar der Regel nach aus ihrer Mitte, einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Wird der Schriftführer nicht aus den Stadtverordneten gewählt, so ist er vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung auf sein

Amt zu vereidigen. Alle diese Wahlen erfolgen in der § 43 vorgeschriebenen Weise.

§ 49. Die Stadtverordneten versammeln sich so oft es ihre Geschäfte erfordern. Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrate verlangt wird.

§ 50. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, und zwar, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens zwei freie Tage vorher.

§ 51. Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrate angezeigt werden.

§ 52. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Folge des Ausbleibens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 53. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

§ 54. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht; kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist (§ 64), die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§ 55. Die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 56. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 57. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§ 58. Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen. Diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu zehn Gulden, und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 46 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 59. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation als solcher gehört, hat sie nur insoweit zu beschließen, als sie dazu durch Stiftungs- oder sonstige besonderen Rechtstitel berufen ist.

§ 60. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: 1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind. Die Regierung ist entstehenden Falls befugt, die Formen vorzuschreiben, in denen die Veräußerung stattfinden



soll; 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunst-Werth haben, namentlich von Archiven; 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und 4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich und dergleichen).

§ 61. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 60 Nr. 4) kann, soweit der Anspruch auf dieselbe nicht aus privatrechtlichen Titeln herzuleiten ist, durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und, anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

§ 62. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeinde-Vermögen zur Deckung der Geldbedürfnisse der Stadtgemeinde nicht ausreichen, kann die Stadtverordneten-Versammlung die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen: I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern mit folgenden Maßgaben: 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden; 2) bei Zuschlägen der Klassen- und Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesammt-Einkommens, welcher aus dem in einer andern Gemeinde gelegenen Grundbesitz oder aus dem in einer anderen Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt, und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeinde-Besteuerung, gemäß § 8, unterworfen ist, bis auf Höhe dieses Steuerbetrags von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnorts freigelassen werden; 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht, b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern; II. in besonderen direkten oder undirekten Gemeindesteuern, diese bedürfen die Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Die Bestimmung unter I. 2 kommt auch bei besonderen Gemeinde-Einkommensteuern zur Anwendung.

Die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern werden der Prüfung und Genehmigung durch die Regierung unterworfen.

Gegen Uebertretungen der über Erhebung von Gemeindesteuern zu

erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von zwanzig Gulden vorgesehen werden; solche Verordnungen sind in der Form der ortspolizeilichen Verordnungen bekannt zu machen.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 63. Der Magistrat hat insbesondere folgende Geschäfte: 1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen. Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet oder sonst gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen in § 46 zu verfahren; 3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder auf besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um derselben beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für alle Mal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen; 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; 6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Cautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung; 7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren; 8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-

Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines anderen Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden; 9) die Gemeinde-Abgaben nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§ 64. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- und rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der zweite Bürgermeister nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 65. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesammte Gemeinde-Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht ihm das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu sechs Gulden und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen.

§. 66. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen (Aemter) entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus

letzteren und aus stimmfähigen Bürgern eingesetzt werden. — Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Gemeindebehörden ist deren übereinstimmender Beschluß erforderlich.

Zu diesen Deputationen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnuug können besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der dauernden Verwaltungs-Deputation getroffen werden.

§ 67. Der Bezirk der Stadtgemeinde wird in Ortsbezirke getheilt. Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 68. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher bekannt gemacht.

§ 69. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die ihm von der Regierung etwa zu übertragenden Geschäfte und Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, sowie alle diejenigen örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung zu übernehmen, für welche nicht andere Behörden bestimmt sind. Einzelne dieser Verrichtungen können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

§ 70. Hinsichtlich der Befugnisse der Gemeindebehörden zum Erlaß von ortspolizeilichen Verordnungen, hinsichtlich der Geschäfte der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft bei dem Rügegerichte, sowie hinsichtlich der Geschäfte der Standesbuchführung, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. Die Anstellung der Beamten der Standesbuchführung erfolgt in der § 63 No. 6 vorgeschriebenen Weise.

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 71. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt. In Ermangelung eines Normal-Besoldungsetats werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgestellt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Feststellung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt wie verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. Den Stadtverordneten und unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern darf nur Entschädigung für baare Auslagen gewährt werden, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§ 72. Den Bürgermeistern und den besoldeten Magistrats-Mitgliedern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Amtsperiode nicht wieder gewählt, beziehungsweise die Bürgermeister nicht wieder ernannt oder nicht wieder bestätigt werden, folgende Pensionen zu gewähren: $^1/_4$ des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit, $^1/_2$ des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit, $^2/_3$ des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinde-Beamten erhalten, insofern nicht mit ihnen ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pensionen nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirkt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 73. Ueber alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober einen Haushaltsetat. Der Entwurf wird acht Tage lang in einem oder mehreren, von dem Magistrat zu bestimmenden und in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadtgemeinde offen gelegt und alsdann von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Regierung eingereicht.

§ 74. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 75. Die Gemeinde-Abgaben, die Bürgerrechtsgelder (§ 16), die Abgaben für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§ 61) und alle sonstigen Gemeinde-Gefälle werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§ 76. Die Jahresrechnung ist von der betreffenden Verwaltungsstelle vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Revision derselben zu veranlassen und die Rechnung demnächst mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§ 77. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Regierung sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

Durch statutarische Anordnung können die vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung angeordneten Fristen anders bestimmt werden.

§ 78. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden der Stadtverordneten-Versammlung bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Von der Oberaufsicht über die Verwaltung der Stadtgemeinde.

§ 79. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Stadtgemeinde wird von der Regierung geübt. Gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidungen der Regierung, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes endgültige sind, an den Oberpräsidenten. Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung die Entscheidung eingelegt werden, sofern er nicht durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist.

Auf Reklamationen gegen die Heranziehung zu den Gemeinde-Auflagen kommt das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juli 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) zur Anwendung.

§ 80. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher ihre Befugniß überschreitet, oder sonst gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Regierung ebenso befugt wie verpflichtet, den Magistrat zur vorläufigen Beanstandung der Regierung zu veranlassen.

Der Magistrat hat hiervon die Stadtverordneten-Versammlung zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§ 81. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so hat die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe festzustellen.

§ 82. Durch Königliche Verordnung, auf den Antrag des Staatsministeriums, kann die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen.

Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Commissarien zu besorgen.

§ 83. Auf die Dienstvergehen der Gemeindebeamten, einschließlich der Bürgermeister und der übrigen Magistratsmitglieder, kommt das Gesetz vom 21. Juli 1852,*) betreffend die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 465), zur Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 84. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§ 85. Die zur Zeit bestehenden Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungsstellen, insbesondere auch das Rechnungs-Revisions-Collegium, bleiben als solche in Thätigkeit bis diejenigen Behörden und Verwaltungsstellen in ihre Aemter eingeführt sein werden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehungsweise auf demnächstigen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sie zu ersetzen haben.

§ 86. Die Mitglieder der bisherigen städtischen Collegien und alle sonstigen Beamten, deren Stellen in Folge Einführung dieses Gesetzes und der dadurch bedingten neuen Organisation zur Einziehung kommen, und die sich nicht in der Lage befinden, ihre Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, sind verpflichtet sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie, falls sie zu einer solchen durch die Wahl berufen oder sonst geeignet befunden werden, gefallen zu lassen. Die hiernach etwa weiter erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse bleibt in Ermangelung einer gütlichen Einigung der Betheiligten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand (*Gesetz-Samml. S. 465), und der allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni und 24. October 1848 (*Gesetz-Samml. S. 153 und S. 338) vorbehalten.

§ 87. Die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern werden bis auf Weiteres (§ 62) forterhoben — mit Ausnahme jedoch der bisher bei Erwerbung des Bürgerrechts zu entrichten gewesenen Abgaben aller Art, soweit die letzteren nicht in privatrechtlichen Titeln ihren Rechtsgrund haben.

§ 88. Die Regierung wird sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes zum Behufe der durch letzteres angeordneten Wahlen das Er-

*) Siehe die nachfolgenden Königlichen Verordnungen.

orderliche unter Mitwirkung der zur Zeit bestehenden Gemeindebe-
örden und unter analoger Anwendung der im § 30 enthaltenen
fristbestimmungen veranlassen.

Die im § 27 für die Wahl und für die Ergänzung der Stadt-
erordneten bestimmte sechsjährige und zweijährige Periode wird für
as erste Mal vom 1. Januar 1867 ab berechnet. Die für die regel-
täßige Ergänzung der Stadtverordneten im § 31 angeordneten Wahlen
inden das erste Mal im November 1868 statt.

§ 89. Die Regierung wird die Einführung des nach den Bestim-
tungen dieses Gesetzes einzurichtenden Magistrats in sein Amt ver-
nlassen und daß dies geschehen, sofort durch das Amtsblatt zur
ffentlichen Kenntniß bringen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung
reten die Bestimmungen dieses Gesetzes überall in Geltung, und alle
tit demselben in Widerspruch stehenden oder damit nicht zu verein-
arenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
edrucktem Königlichen Insiegel. 67

Gegeben Berlin, 25. März 18[illegible].

Die in dem Gemeindeverfassungs-Gesetze angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Gesetze.

I. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemein-lasten betreffend, vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184);

II. Declaration des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Befreiung der Wittwenpensionen von Gemeinlasten betreffend, vom 21. Januar 1829 (Gesetz-Sammlung S. 9);

III. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des Landrechts § 69 Tit. X Pars II als mittelbare Staats-diener zu betrachtende Beamte (Gesetz-Sammlung S. 145);

IV. Gesetz vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Gesetz-Sammlung S. 237);

V. Gesetz, über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 140);

VI. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen

Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 679);

VII. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte (Gesetz-Sammlung S. 211);

VIII. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1848, wegen einer Modification der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte (Gesetz-Sammlung S. 468);

folgen nachstehend:

I. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten betreffend. Vom 11. Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§ 2. und 3. der unterm 11. Dezember 1809 ergangenen Deklaration des § 44 der Städteordnung vom 19. November 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§ 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§ 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Daseyn nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrag nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen in Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§ 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeinebedürfnissen bei Gehalten unter Zwei Hundert und Fünfzig Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zwei Hundert und Fünfzig Thalern bis zu Fünf Hundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§ 4. Zu den sämmtlichen Gemeinebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§ 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe, die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§ 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet.

§ 7. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§ 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Societätsbeamte, Justizcommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonalgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen

nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu be- betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§ 9. Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens und nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§ 10. Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeine-lasten befreiet:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staats-diener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Fünfzig Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militärpersonen, imgleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere; und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§ 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staats-dienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im recht-lichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzver-wandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§ 12. Zu den indirecten Gemeineabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeinebeiträgen befreiten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§ 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind, oder Lücken haben, sind die-

selben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, 11. Juli 1822.

II. Declaration des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinelasten betreffend, vom 21. Januar 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Durch die Bestimmung im § 10 Buchst. a. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weßhalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Wittwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittelst gegenwärtiger Declaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger Beamten und Diener aus einer der besondern, mit Unserer Genehmigung errichteten, Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Militär-Wittwenkasse, sowie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 21. Januar 1829.

III. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 über di Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten au städtische, landschaftliche und andere, nach der Beziehung de Landrechts § 69 Tit. X Pars II als mittelbare Staats diener zu betrachtende Beamte.

Da in der revidirten Städte-Ordnung § 39 bestimmt ist, daß di städtischen Beamten, in Ansehung ihrer Beiträge zu den Gemeinelasten wie die Staatsdiener behandelt werden sollen; so setze Ich, nach den Antrage des Staatsministerii am 27. v. M., hierdurch fest: daß da Gesetz über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten vom 11. Juli 1822, in allen Städten, in welchen die Kommunal Abgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhober werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Be zeichnung des Landrechts § 69 Tit. X P. II als mittelbare Staats diener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach di Bestimmung im § 8 des gedachten Gesetzes, in soweit sie die vorbe zeichneten Beamten betrifft, abgeändert sein soll. Das Staatsministeriu hat diese Vorschrift gesetzlich zu publiciren. Berlin, den 14. Mai 1832

IV. Gesetz vom 14. Mai 1860, betreffend das städtisch Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchi was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften in dem § 52 der Städte-Ordnung für die sech östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, in dem § 5 der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 185 und im § 48 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Ma 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- ode Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes werden hierdurch aufgehober An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§ 2 bis 10)

§ 2.

Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen

welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§ 3 der Städte-Ordnungen),
2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§ 4 a. a. O.),
3) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 50 No. 4, § 49 No. 4 und § 46 No. 4 der betreffenden Städte-Ordnungen),

anzuordnen.

§ 3.

Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden

von weniger als 2,500 Einwohnern	den Betrag von	3 Rthlrn.
„ 2,500 bis 10,000 „	„ „ „	6 „
„ 10,000 „ 50,000 „	„ „ „	10 „
„ mehr als 50,000 „	„ „ „	15 „
in der Stadt Berlin	„ „ „	20 „

nicht übersteigen.

§ 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§ 1 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 und Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung der Landarmenverbände wird nichts geändert.

§ 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wiederergreifen;

3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehr und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtun ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
4) Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande si befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unt No. 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohn sitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§ 6.

In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführ ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt wer den. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft.

Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zur ander weitigen Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage a dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt abe erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§ 7.

Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Ni manden zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung da bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.

Die im § 5 No. 3 und 4 genannten Personen, sind in den vor erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgelde befreit.

§ 8.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der dem selben entsprechenden jährlichen Abgabe, ruht, so lange auf die Theil nahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

§ 9.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reclamationen findet das Gese vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, da die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkauf gelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welche die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinetsordre vo 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§ 10.

Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-Ord nungen erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben i Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen

§ 11.

Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) ır Anwendung zu bringen, welche auf Grund des § 1 Absatz 2 der städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete)rtsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes der Hausstandsgeldes, oder Einkaufsgeldes gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beiedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1860.

V. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von reußen 2c. 2c.

erordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber n Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung Seite 250) eine beondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsaths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1.

Reclamationen gegen directe Steuern, namentlich gegen Abgaben, elche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer urch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbeteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des § 11 des llgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einem speciellen rhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, b sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, innen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, der wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen rei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage oder ndlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von)eberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, ei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerrmäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende alenderjahr.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und

wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§ 2.

Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabaksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§ 3.

Wird in den Fällen der §§ 1 und 2 die Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 4.

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reclamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§ 5.

Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§ 6.

Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf



esondern Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Ueber-
ehung nach den im § 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu
eringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg,
edoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Ge-
ellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§ 7.

Bei den im § 2 erwähnten indirecten Steuern kann der Betrag
essen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen
inem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an
erechnet, nachgefordert werden.

§ 8.

Zur Hebung gestellte directe oder indirecte Steuern, welche im Rück-
tande verblieben oder creditirt sind, verjähren in vier Jahren, von
em Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin
ällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene
Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Execution, oder
urch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zuge-
tellt, Execution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist,
beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§ 9.

Reclamationen wegen Steuern, welche vor Publication dieses Gesetzes
entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus
dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach
Publication dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes vorhandenen
Steuer-Rückstände beginnt die § 8 festgesetzte vierjährige Verjährungs-
frist mit dem 1. Januar 1841.

§ 10.

Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines
Theils derselben eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten,
so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen
Strafe.

§ 11.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen minder-
jährige und bevormundete Personen, sowie gegen moralische Personen,
denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung

der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 12.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit.

§ 13.

Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reclamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 14.

Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Corporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§ 15.

Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

VI. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2.

Ein Beamter, welcher
1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3.

Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längererer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten, oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10.

Die Entziehung eines Diensteinkommens (§ 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren statt.

§ 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12.

Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Ent-

fernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13.

Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14.

Die Disciplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§ 15.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

   Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Executoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speciell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) In Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

2) In Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt; es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 17.

Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§ 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspectoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur in sofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instructionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirectoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15 No. 4 bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23.

Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Commissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§ 24 No. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

   Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.

2) In allen andern Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinarbehörde bildet (§ 24 No. 2.), oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24.

Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disciplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:
   die Regierungen,
   die Provinzial-Schulcollegien,
   die Provinzial-Steuerdirectionen,
   die Oberbergämter,
   die Generalcommissionen,
   die Militärintendanturen,
   das Polizei-Präsidium zu Berlin,
   die Eisenbahncommissariate,

   in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt, die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, so wie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Directionen.

§. 25.

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disciplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§ 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Disciplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disciplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28.

Streitigkeiten über die Competenz der Disciplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium nach Vernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden.

§ 29.

Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30.

Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchem mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhand-

lung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahncommissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinarsachen der, ein- für allemal hierzu bestimmte Commissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Commissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine collegialische Einrichtung hat.

§ 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift, zu einer, von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von den Vorsitzenden der Behörde, aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38.

Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertiguug derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§ 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen,

welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.



§ 45.

Nach Ablauf der im § 44 bestimmten Fristen werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47.

Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2) wenn in Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter No. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung, (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter No. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50.

Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52.

Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Theil des Einkommens

wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendungen des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§ 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§ 55.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 56.

Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§ 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§ 66 bis 68 enthaltenen Einschränkungen.

§ 57.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberstaatsanwalt, Generalprocurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280, 281, 282 der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

§ 58.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§ 59.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 60 und 61:

1) Der erste Präsident des Obertribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Der erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präsident oder Director eines Gerichtes erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
4) Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtscommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
6) Der Präsident des Revisionscollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
7) Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

§ 60.

In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des § 59 mit der Modification Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise

und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft **zusteht**, und zwar:

1) dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.
3) Dem Oberprokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§ 61.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsecretäre auszusprechen, **steht** zu:

1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal und dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte zu Cöln, gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte, gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§ 62.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des § 59 No. 1 und 2 an den Justizminister;
2) in den Fällen des § 59 No. 3, 4 und 5 an den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben und von dessen Verfügung an den Justizminister;
4) In den Fällen des § 59 No. 6 an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
5) In den Fällen des § 59 No. 7 an den **Kriegsminister.**

§ 63.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§ 23 **No.** 1, §§ 24 u. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft **Anwendung.** In Ansehung der Polizeianwalte und der Beamten der ge-

richtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disciplinarbehörde maaßgebend.

§ 64.

Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§ 59) treten folgende Modificationen ein:

1) die Verfügung wegen Einleitung des Disciplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungs-Commissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;
2) die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;
3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disciplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrags vorgelegt;
4) wenn der Beamte bei dem Revisionscollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter No. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Commissar zu ernennen.
5) ist der Beamte bei dem Generalauditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter No. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse von dem Generalauditoriate und dem Generalauditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Commissar zu ernennen.

§ 65.

Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im § 3 jener Verordnung

bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§ 2 bis 7, 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§ 8 bis 13 und 51 bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§ 50), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disciplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichts zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§ 66.

Auf die Advocaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 und der §§ 48 bis 50 dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§ 67 bis 77.)

§ 67.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 65.

§ 68.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modificationen in Kraft.

§ 69.

Die von einem Disciplinarrathe in Gemäßheit des § 50 des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disciplinarsenats, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disciplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§ 70.

Wenn

1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zu-

ständigen Ehrenrathes oder Disciplinarrathes bezweifelt werden kann, oder

2) ein Ehrenrath oder Disciplinarrath eine Disciplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disciplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2 nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§ 71.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endesurtheil zu.

§ 72.

So lange für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disciplinarrath nicht besteht, werden die Disciplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

§ 73.

Hinsichtlich der Disciplinarstrafen kommt in Fällen der §§ 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§ 74.

Die §§ 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes

:eht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten, die Be-
ufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem
Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen
ommen für das Verfahren die Vorschriften der §§ 37 bis 43 des die
Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§ 75.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwaltes in der
Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwur-
erichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes
orfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es
ur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese
Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Die-
elbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in An-
ehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber
ofort erkannt werden kann.

§ 76.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Obertribunale er-
assenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§ 37 und folgende des zweiten und
ritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai
.851 zur Anwendung. Der § 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844
st aufgehoben.

§ 77.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch
Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder
wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfül-
ung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt
ei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellen-
en Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des
Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige
Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht
n seiner Plenarversammlung, nachdem das im § 61 des die Richter
betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten
Falls das im § 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat,
nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall
der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der
Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeinde-Beamten.

§ 78.

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disciplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Commissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§ 79.

Gegen Beamte der Militärverwaltung, welche nicht zu den in § 2 bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeecorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinar-Commission.

§ 80.

Die Militär-Disciplinar-Commission hat ihren Sitz am Garnisonorte des General-Commandos und besteht für jedes Armeecorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsofficieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den obern Beamten der Militärverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militärarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Commission stets Militär-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Commission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§ 81.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militärintendanturen und Militär-Disciplinarcommissionen werden von dem Corps

auditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§ 82.

In Betreff der Verfügung von Disciplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§ 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§ 84.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§ 85.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 86.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach An-

hörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind.

§ 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

   Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disciplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. October 1848.

   Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

   Unterstaatssecretäre,
   Ministerialdirectoren,
   Oberpräsidenten,
   Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
   Militairintendanten,

Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 u. ff. dieses Gesetzes.

§ 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fort-

gezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§ 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96.

Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 97.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§ 98.

Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 99.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disciplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§ 101.

Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die obengenannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.



§ 102.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

VII. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820 derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Rthlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt

1100	Rthlr.	beträgt,	580	Rthlr.	Wartegeld
1000	„	„	560	„	„
900	„	„	540	„	„
800	„	„	500	„	„
720	„	„	480	„	„
600	„	„	400	„	„
480	„	„	360	„	„
360	„	„	270	„	„
336	„	„	250	„	„
300	„	„	225	„	„
276	„	„	200	„	„
264	„	„	200	„	„
240	„	„	180	„	„
204	„	und abwärts bis			
150	„	„	150	„	„

erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren

Gehaltssatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Rthlr. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Rthlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Rthlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch die Departementschefs vom 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

VIII. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1848, wegen einer Modification der Verordnung vom 14. Junius 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. d. M. erkläre Ich Mich mit der für nöthig erkannten Modification der in Meiner Verordnung vom 14. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 153) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zweck aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung der bis zu dem Gehaltssatze von 1200 Rthlr. zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämmtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speciell berechneten Wartegelderbeträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 24. October 1848.

Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit, was folgt:

§ 1.

Die örtliche Polizeiverwaltung in der Stadt Frankfurt a. M. und den nachbenannten Ortschaften: Bornheim, Oberrad, Niederrad, Hausen, Niederursel, Bonames, Bockenheim und Rödelheim, wird einem von Uns ernannten Polizeipräsidenten übertragen.

Der Polizeipräsident ist befugt, sich der Gemeindevorstände in den obengenannten Außenortschaften als seiner Organe bei der Ausübung der Polizei zu bedienen.

§ 2.

Der Minister des Innern ist befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu überweisen, auch die Einrichtungen zu bestimmen, welche in diesem Falle den betreffenden Geschäftszweigen zu geben sind. Die Ernennung aller derjenigen Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden überlassen wird, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 3.

Die Kosten der Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Den Maßstab für das Theilnahmeverhältniß der einzelnen Gemeinden an den obigen Kosten bestimmt der Minister des Innern.

§ 4.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1867.

Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Receß über die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wird hierdurch genehmigt.

§ 2.

Die im Artikel 16 des Recesses unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Anleihen werden hiermit der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen.

Für die Verwaltung dieser Anleihen gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden ꝛc., vom 29. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 169) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des daselbst im § 4 bestimmten Zeitpunkts (1. Januar 1868) der 1. Januar 1869 tritt. Die Tilgung erfolgt auch ferner im Wege der Ausloosung.

§ 3.

Sofern Personen der im Artikel 18 des Recesses unter 1 und 2 bezeichneten Kategorien inzwischen im Dienste der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. angestellt sind oder ferner angestellt werden, ruht das Recht auf den Bezug der denselben aus der Staatskasse zu gewährenden Pension insoweit, als die letztere unter Hinzurechnung des Einkommens der neuen Dienststellung oder demnächst unter Hinzurechnung der in dieser Stellung nach Maßgabe des Gemeindeverfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) erdienten Pension den Betrag des früheren Diensteinkommens übersteigt, nach welchem die aus der Staatskasse zu gewährende Pension festgesetzt ist.

Für den Fall, daß Personen der vorbezeichneten Kategorien anderweit im unmittelbaren Staatsdienst wieder angestellt sind oder angestellt werden, finden in Ansehung der Fortgewährung, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen lediglich die in dieser Beziehung für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§ 4.

Die in Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 6. October 1863 bestehende Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern wird hierdurch dergestalt geschlossen, daß fortan der Zutritt neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet.

Hinsichtlich der vom 1. Januar 1870 ab nach Artikel 19 des Recesses aus der Staatskasse und aus der Stadtkasse zu gewährenden Pensionen und der an diese Kassen zu zahlenden Beiträge bleiben auch nach der Auflösung der Anstalt die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 6. October 1863 maßgebend.

In allen auf die Höhe der Beiträge oder der Pensionen bezüglichen Streitfällen steht den Interessenten der geschlossenen Anstalt der Rechtsweg offen.

Den unverheirathet gebliebenen und den verwittweten Mitgliedern der Anstalt wird gestattet, die Zahlung der Beiträge, insoweit dieselben nach Maßgabe der angeführten Receßbestimmungen vom 1. Januar 1870 ab an die Staatskasse zu entrichten sein würden, von diesem Zeitpunkte ab mit der Wirkung einzustellen, daß gleichzeitig ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen. Das Gleiche kann durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung für diejenigen unverheirathet gebliebenen und verwittweten Mitglieder bestimmt werden, deren Beiträge von jenem Zeitpunkte ab an die Stadtkasse zu zahlen sein würden.

§ 5.

Die dem Artikel 21 des Recesses beigefügte Uebersicht hat für die Staatsverwaltung im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt während des Jahres 1867 als Grundlage für die Rechnungslegung und vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen für die Entlastung der Staatsregierung zu dienen. Die Prüfung und Dechargirung der danach zu legenden Rechnungen erfolgt durch die Oberrechnungskammer. Der in der Uebersicht nachgewiesene Ueberschuß kann, soweit erforderlich, zur Zahlung der nach Artikel 23 des Recesses zu gewährenden Vergütigungen für Kriegsleistungen und Lasten verwendet werden.

§ 6.

Zum Behufe der Zurückzahlung der im Artikel 16 des Recesses unter a. und b. bezeichneten beiden Darlehne von 5,747,008 Gulden 45 Kreuzer und 1,200,000 Gulden, sowie zum Behufe der Zahlung

der durch Artikel 22 des Recesses der Stadt Frankfurt a. M. zugestandenen Summe von 2,000,000 Gulden ist

1) zunächst der Betrag des im Artikel 3 des Recesses bezeichneten Vorschusses von 1,650,000 Gulden zu verwenden,
2) eine verzinsliche Staatsanleihe bis zur Höhe von vier Millionen vierhundertfünfzig Tausend Thalern aufzunehmen, welche mit der durch das Gesetz vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 71) bewilligten Anleihe zu vereinigen und von dem im § 6 daselbst bestimmten Zeitpunkte ab mit mindestens Einem Procent jährlich zu tilgen ist.

§ 7.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und des anliegenden Recesses wird die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wegen des früher ungetrennten Staats- und Stadthaushaltes dergestalt abgeschlossen, daß auf Grund von Bewilligungen oder sonstigen verpflichtenden Akten der Regierung, der Behörden und Körperschaften der vormaligen Freien Stadt Frankfurt für die Stadtgemeinde, für Korporationen, Anstalten, Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Beamte, Geistliche, Lehrer oder Privatpersonen weitere Ansprüche an den Staat nicht stattfinden, als in dem Umfange, in welchem die gegenüberstehenden Verpflichtungen durch dieses Gesetz und den anliegenden Receß auf den Staat übernommen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1869.

Receß.

Um die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zum Abschluß zu bringen, ist zwischen

1) dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Ministerialdirector Guenther,
2) dem Regierungsrath Hoffmann,

als Vertretern der Königlichen Staatsregierung einerseits, und

1) dem Bürgermeister Dr. Mumm,
2) dem Stadtrath Dr. Passavant,
3) dem Stadtverordneten Dr. Rumpf,
4) dem Stadtverordneten Dr. Hamburger,

als den durch Vollmacht legitimirten Vertretern der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. andererseits, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, der nachfolgende Auseinandersetzungs-Rezeß abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Grundstücke und Gebäude für Staatsverwaltungszwecke.

Die im Gebiet der vormaligen Freien Stadt Frankfurt bis zum Erlaß des Patents vom 3. October 1866 (Gesetz-Samml. S. 600) zu Staatsverwaltungszwecken bestimmt gewesenen Grundstücke und Gebäude sind Staatseigenthum, insbesondere:

1) das Appellationsgerichts-Gebäude;
2) das Stadtgerichts-Gebäude;
3) das Arresthaus auf dem Klapperfeld in allen seinen Theilen;
4) das Münzgebäude in seinem ganzen Umfange mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Anstalten;
5) das Hauptsteueramts-Gebäude (früher Zolldirections-Gebäude) nebst Kellern, Holzschuppen, Waschküche und dem daneben stehenden Zollabfertigungsschuppen, sowie der eingefriedigte Zollhof nebst den in demselben befindlichen vier Zollabfertigungs-Gebäuden;
6) das Packhofs-Niederlagsgebäude in allen seinen Theilen nebst den dazu gehörigen Kellerräumen.

Die Benutzung

7) des sogenannten Leinwandhauses zur Abhaltung der Assisensitzungen;
8) der in dem Polizeiamts-Gebäude (Klesernhof) als Schuldgefängniß dienenden Räumlichkeiten,
9) des Gefängnisses in der Constablerwache (auf der Zeil) zur Unterbringung von gerichtlichen Untersuchungsgefangenen,

findet, ohne Gewährung eines Entgelts, in der bisherigen Weise auch ferner statt, bis für die angegebenen Zwecke etwa andere Einrichtungen getroffen werden.

Von den vorhandenen Militair-Grundstücken und Gebäuden sind Staatseigenthum:

I. das Dominikaner-Kasernement nebst allen Mobilien und Utensilien, welche für das ehemalige Frankfurter Linienbataillon bestimmt gewesen sind;
II. die Dominikanerkirche in ihrem ganzen Umfange;
III. das Gendarmerie-Kasernement auf dem Klapperfeld, nebst den

zugehörigen Gebäuden, dem Hofraum und dem offenen Reitplatz, mit Ausschluß jedoch des dem bisherigen Gendarmerie-Kommandeur zu Benutzung verstatteten Gartenraumes;

IV. das Lazarethgrundstück auf der Pfingstweide in seinem ganzen Umfange mit den darauf befindlichen Haupt- und Nebengebäuden;

V. der sogenannte Falkenspeicher;

VI. folgende Militair-Wachtgebäude:

a) die sogenannte Hauptwache nebst dem dieselbe umgebenden Terrain, soweit dasselbe für Wachtzwecke abgesperrt ist;

b) die Taunus-Thorwache;

c) die Allerheiligen-Thorwache nebst den für Wachtzwecke bestimmten Pertinenzien, und zwar ad a. bis c. mit den in den Wachtlocalen befindlichen Ausstattungsgegenständen;

VII. die neuen Militair-Pulvermagazine nebst dem dazu gehörigen Wagenschuppen und dem Wachtlocal.

Die Benutzung

VIII. des in der sogenannten Konstablerwache (an der Zeil) befindlichen Militair-Wachtlocals,

IX. der sämmtlichen Militair-Schießstände im Stadtwalde und der Plätze für das bei diesen Schießständen zu erbauende Wachtgebäude, sowie für den bei demselben befindlichen Scheiben- und Pferdeschuppen,

X. des Exerzierplatzes auf der Grindbrunnenwiese,

findet in der bisherigen Weise auch ferner statt, bis für die angegebenen Zwecke etwa andere Einrichtuugen getroffen werden. Der Staat verzichtet auf die Eigenthumsansprüche an der Grindbrunnenwiese.

Artikel 2.

Militair-Ausrüstungsgegenstände.

Die sämmtlichen Waffen und sonstigen Armatur- und Ausrüstungsgegenstände des vormaligen Frankfurter Linienbataillons und der vormaligen Gendarmerie, einschließlich der Pferde der letzteren, sind Staats-Eigenthum.

Artikel 3.

Eisenbahnen.

Die Antheile

1) an der Main-Weser-Eisenbahn,
2) an der Main-Neckar-Eisenbahn,
3) an der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn

in dem Umfange, wie sie nach Maßgabe der darüber abgeschlossenen Staatsverträge der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zustanden, sind Eigenthum des Staates. Als Zubehör und integrirende Theile der Eisenbahnen werden insbesondere auch die Eisenbahnbrücke (über den Main), die Bahntelegraphen, die Bahnhöfe nebst allen dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des im Zusammenhange mit den Westbahnhöfen zu Frankfurt a. M. stehenden Hotels „Westendhalle", sowie alle für die Zwecke der genannten Eisenbahnen bestimmten Grundstücke angesehen, letztere insoweit sie für den Eisenbahnbetrieb in Benutzung genommen sind. Der von der vormaligen Freien Stadt Frankfurt bei Erbauung der Main-Neckar-Eisenbahn an das Großherzogthum Baden vorschußweise gewährte, von demselben inzwischen zurückgezahlte Betrag von 1,650,000 Fl. gehört zum Staatsvermögen.

Die Verbindungs- und Hafen-Eisenbahn zu Frankfurt a. M. ist Eigenthum der Stadtgemeinde.

Artikel 4.

Staatstelegraph.

Der Staatstelegraph in dem Umfange, wie er der vormaligen Freien Stadt Frankfurt gehörte, ist mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Anlagen Staatseigenthum.

Artikel 5.

Lotterie.

Die Frankfurter Lotterie ist eine städtische Anstalt und das bei derselben vorhandene Betriebskapital von funfzig Tausend Gulden Eigenthum der Stadtgemeinde.

Mit Beendigung der letzten Ziehung der in der zweiten Hälfte des Jahres 1872 beginnenden Klassenlotterie erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung eines früheren Zeitpunktes durch gesetzliche Anordnung, die Aufhebung dieser Lotterie, deren Plan inzwischen nicht verändert werden darf, ohne Anspruch der Stadtgemeinde auf Entschädigung.

Artikel 6.

Zollstrafgelderfonds.

Der von der Zollverwaltung der vormaligen Freien Stadt Frankfurt angesammelte Zollstrafgelderfonds ist Staatseigenthum.

Artikel 7.
Chausseen.

Von den vorhandenen Chausseen werden die nachbezeichneten Strecken:

1) die Mainzer Chaussee von der um die Stadt laufenden Promenaden Chaussee ab,
2) die Chaussee nach Hausen und Praunheim von dem Ausgange der Stadt Bockenheim gegen Hausen an bis an die Grenze der Gemarkung Praunheim,
3) die Friedberger Chaussee von der Promenaden-Chaussee ab, mit der Abzweigung nach Homburg,
4) die Hanauer Chaussee vom Hanauer Bahnhofe ab und zwar von dem Punkte, wo gegenwärtig das Steinpflaster aufhört,
5) die Offenbacher, die Darmstädter und die Mörfelder (Oppenheimer) Chaussee, von dem Kreuzungspunkte vor dem Affenthor ab,

und zwar zu 1 und zu 3 bis 5, soweit sie durch das ehemals Frankfurter Gebiet laufen, als Staatsstraßen vom Staate unterhalten.

Sobald für die an die Stadt stoßenden Strecken der vorgenanten Chausseezüge im Interesse des städtischen Verkehrs die Belegung mit Steinpflaster für erforderlich erachtet wird, geht die Verpflichtung zur Legung des Pflasters und zur Unterhaltung der gepflasterten Strecken auf die Stadtgemeinde über. Alle unter 1 bis 5 nicht genannten Straßen, Chausseen und Wege innerhalb der städtischen Gemarkung von Frankfurt a. M. sind von der Stadtgemeinde zu unterhalten.

Die vorhandenen Chausseehäuser auf den nach den vorstehenden Bestimmungen vom Staate zu unterhaltenden Chausseestrecken sind Staatseigenthum. Die Friedberger Warte ist Eigenthum der Stadt.

Artikel 8.
Mainbrücke.

Die alte Mainbrücke ist Staatseigenthum und wird vom Staate unterhalten.

Die Mühle und die Wasserhebe-Anstalt, welche an die Brücke angebaut, sind, sind nicht als Pertinenzien der Brücke anzusehen. Doch ist die Stadtgemeinde verpflichtet, sobald Seitens des Staates im Interesse der Schifffahrt und des Verkehrs ein Umbau der Brücke vorgenommen wird, die genannten Anbauten, insoweit sie gegenwärtig Eigenthum der Stadtgemeinde sind, ohne Anspruch auf Entschädigung zu beseitigen, insoweit dies für den Zweck jenes Umbaues erforderlich ist.

Artikel 9.

Kämmereivermögen.

Alles Grundeigenthum der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, welches nicht in den vorstehenden Artikeln für Staatseigenthum erklärt worden ist, ist Eigenthum der Stadtgemeinde.

Das Gleiche gilt von dem Obereigenthum an dem sogenannten Schwanengut, von dem Lehens-Obereigenthum an dem Münzenberg'schen und Schönborn'schen Lehen, von allen Erbpacht-, Zins-, Servitut- und Rentenberechtigungen und von allen Aktivkapitalien, mit Ausnahme der in den Artikeln 3 und 6 aufgeführten.

Artikel 10.

Umfang und Zubehörungen der Grundstücke.

Wo durch die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 des gegenwärtigen Rezesses das Eigenthum an Gebäuden für Staatseigenthum oder für Stadteigenthum erklärt wird, ist darunter zugleich das Eigenthum an dem Grund und Boden, überhaupt in allen Fällen das Eigenthum an dem betreffenden gesammten Grundstücke, soweit nicht Einschränkungen bei der speciellen Bezeichnung desselben bestimmt festgesetzt sind, mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten, mit den Hofräumen und allem Zubehör verstanden.

Wo hiernach dem Staate das Eigenthum an Gebäuden zusteht, erstreckt sich dasselbe auch auf die in denselben für die Zwecke des Staatsdienstes vorhandenen Mobilien.

Artikel 11.

Archive.

Die in den Archiven der vormaligen Freien Stadt Frankfurt vorhandenen Staats-Archivalien sind Staatseigenthum.

Artikel 12.

Ausschließung von Entschädigungsforderungen.

Ein Werthsersatz von Seiten des Staates an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die in den Artikeln 1 bis 11 des gegenwärtigen Recesses für Staatseigenthum erklärten Vermögensobjecte findet nicht statt.

Artikel 13.

Kirchen und Schulen.

Das Patronat an den Kirchen und Schulen in der Stadt Frankfurt a. M. (mit Sachsenhausen), sowie in den Ortschaften Oberursel, Schwanheim, Praunheim, Bonames und Hausen, insoweit ein solches Patronat rechtlich besteht und seither der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zustand, verbleibt der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. Alle Verpflichtungen, welche auf Grund dieses Patronatverhältnisses oder sonst der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt in Ansehung der Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien und Schulen, überhaupt für das gesammte Kirchen- und Schulwesen in der Stadt Frankfurt a. M. (mit Sachsenhausen) und in den genannten Ortschaften oblagen, sind von der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zu tragen.

Der auf Grund des Staatsvertrages vom 8. October 1818 zu leistende Beitrag zur Dotation des Bisthums Limburg wird aus der Staatskasse gewährt.

Die Verpflichtungen, welche der vormaligen Freien Stadt Frankfurt gegenüber den Kirchen, Pfarreien und Schulen in den Ortschaften Bornheim, Oberrad, Niederrad und Niederursel oblagen, gleichwie die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Rechte sind Verpflichtungen und Rechte des Staates. Alle zur Dotation oder zur Benutzung für die Kirchen, Pfarreien und Schulen in diesen Ortschaften gegenwärtig bestimmten und überwiesenen Grundstücke, Gebäude und Berechtigungen sind Eigenthum der betreffenden Kirchen, Pfarreien und Schulen, resp. der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden. Die Stadtgemeinde hat diejenigen früher zur Dotation oder zur Nutznießung für die Kirchen, Pfarreien oder Schulen in diesen Ortschaften bestimmt und überwiesen gewesenen Immobilien und Berechtigungen, welche zum Vermögen der vormaligen Freien Stadt Frankfurt eingezogen worden sind, ebenso wie die für die Ablösung derartiger Berechtigungen eingegangenen oder noch ausstehenden Ablösungskapitalien, und zwar Alles mit den Nutzungen vom 1. Januar 1868 ab, an die betreffenden Kirchen, Pfarreien oder Schulen, resp. an die Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden, ohne jeden Entgelt und frei von Hypotheken und Lasten, soweit letztere nicht öffentliche sind, zu Eigenthum zurückzugewähren.

Artikel 14.

Irrenanstalt, Taubstummenanstalt und Rochushospital.

Eine Beitragspflicht des Staates zur Unterhaltung der Irrenanstalt der Taubstummen-Erziehungsanstalt und des Rochushospitals zu Frankfurt a. M. findet nicht statt.

Artikel 15.

Stiftungen.

Die Verwaltung der vorhandenen Stiftungen verbleibt der Stadtgemeinde.

Artikel 16.

Schulden.

Von den Schulden der vormaligen Freien Stadt Frankfurt werden die nachbenannten Anleihen:

1) die Anleihe vom 9. April 1839 (Publikandum vom 19. März 1839),
2) die Anleihe vom 2. Januar 1844 (Gesetz vom 5. Sept. 1843),
3) die Anleihe vom 12. Mai 1846 (Gesetz vom 10. Febr. 1846),
4) die Anleihe vom 30. November 1848 (Gesetz vom 14. November 1848),
5) die Anleihe vom 2. November 1857 (Gesetz vom 27. October 1857),
6) die Anleihe vom 1. Februar 1858 (Gesetz vom 27. October 1857),

in der Höhe, auf welche die einzelnen Anleihebeträge nach den bisher erfolgten Tilgungen sich gegenwärteg noch belaufen, als Staatsschulden auf den Staat übernommen.

Die beiden Darlehne, welche das vormalige Rechnei- und Rentenamt zu Frankfurt a. M.

a) laut Schuldverschreibung vom 23. Juli 1866 in Höhe von 5,747,008 Fl. 45 Kr. bei der Frankfurter Bank,
b) im September 1866 von Privaten gegen Darlehnsschuldscheine im Gesammtbetrage von 1,200,000 Fl.

aufgenommen hat, werden vom Staate für Rechnung der Staatskasse zurückgezahlt und vom 1. Januar 1868 ab bis zur Zurückzahlung verzinst.

Alle durch diesen Receß nicht ausdrücklich auf den Staat übernommenen Schuldverbindlichkeiten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, insbesondere

die auf Grund des Senatsbeschlusses vom 23. October 1828 zur Anlage einer neuen Wasserleitung aufgenommene Anleihe vom 15. Januar 1829 und die auf Grund der Gesetze vom 12. Januar und 13. Mai 1864 zur Ablösung gewerblicher Berechtigungen aufgenommenen beiden Anleihen vom 20. Mai 1864

leiben als städtische Schulden der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. ır Last.

Artikel 17.

Staatsdiener.

Von den Beamten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt haben ie Eigenschaft von unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne der zur legelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neu erworbenen Landesheilen erlassenen Bestimmungen, insbesondere der beiden Verordnungen om 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613 und 1619) und er Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 713) diejenigen, velche bei Erlaß des Besitznahme-Patents vom 3. October 1866 in inem Dienstzweige angestellt waren, der gegenwärtig nach Maßgabe es Staatshaushalts-Etats in den Bereich des unmittelbaren Staatsienstes fällt. Alle übrigen Beamten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt sind Beamte der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Artikel 18.

Pensionen.

Von den an Beamte und ehemalige Beamte der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Pensionen werden auf die Staatsasse übernommen:

1) die Pensionen der vormaligen Senatoren, des Kanzleiraths und des Rathsschreibers der Stadtkanzlei und des Konsulenten der vormaligen ständigen Bürger-Repräsentation;
2) die Pensionen aller sonstigen Beamten insoweit, als die Empfänger aus einer solchen Dienststelle in den Pensionsstand getreten sind oder treten, welche gegenwärtig nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 17 dem Bereiche des unmittelbaren Staatsdienstes angehört.

Die Uebernahme erfolgt in Ansehung der schon zahlbaren Pensionen vom 1. Januar 1868 ab. Die gleichen Bestimmungen gelten für Wartegelder.

Alle an Beamte der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Pensionen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht auf die Staatskasse zu übernehmen sind, fallen der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zur Last.

Artikel 19.

Wittwen= und Waisen=Pensionsanstalt.

Die in Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 6. October 1863 bestehende Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern wird mit dem 1. Januar 1870 aufgelöst. Die Rechte und Verpflichtungen derselben gegenüber den vorhandenen Mitgliedern und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder werden in vollem Umfange aufrecht erhalten und gehen von dem bezeichneten Zeitpunkte ab

in Ansehung derjenigen Mitglieder und der Hinterbliebenen solcher verstorbener Mitglieder, welche den im Artikel 18 des gegenwärtigen Recesses unter No. 1 und 2 bezeichneten Kategorien angehören resp. angehört haben,

auf den Staat,

in Ansehung aller übrigen Mitglieder und Hinterbliebenen von verstorbenen Mitgliedern

auf die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. über.

Das Vermögen der Anstalt wird bei Auflösung derselben zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde nach Verhältniß der Beiträge getheilt, welche der Staat mit 11,940 Fl. und die Stadtgemeinde mit 8,060 Fl. zu der der Anstalt gewährten jährlichen Subvention von 20,000 Fl. (Artikel 12 des Gesetzes vom 6. October 1863) gegenwärtig leisten.

Artikel 20.

Abrechnung für das Jahr 1866.

Für das Jahr 1866 wird die gesammte Staats- und Stadtverwaltung der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt nebst Gebiet für den Zweck der finanziellen Abrechnung noch als eine ungetrennte behandelt. Die Stadtgemeinde behält ohne Unterschied die sämmtlichen auf das Jahr 1866 fallenden staatlichen und städtischen Einnahmen und hat dagegen die sämmtlichen auf das Jahr 1866 fallenden staatlichen und städtischen Ausgaben zu bestreiten.



Der Betrag von 89,511 Fl. 30 kr., welcher von der General-Staatskasse für Rechnung der in der vormaligen Freien Stadt Frankfurt im Jahre 1866 aufgekommenen Zollrevenüen, zur Ausführung der abrechnungsmäßigen Herauszahlungen an Zollvereinsstaaten, vorschußweise gezahlt worden ist, ist mit dem obigen Betrage von der Stadtgemeinde an die Staatskasse zu erstatten.

Der dem Wardein bei der Münze zu Frankfurt a. M. zum Betrieb einer Scheideanstalt gewährte Vorschuß von 29,000 Fl. ist ein Aktivum der Stadtgemeinde.

Artikel 21.

Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1867.

Für das Jahr 1867 sind als Einnahmen und Ausgaben des Staates diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu behandeln, welche nach Maßgabe der bei den Staatskassen thatsächlich zur Vereinnahmung und Verausgabung gekommenen Beträge in der diesem Recesse als Anlage beigefügten Uebersicht von den Staatseinnahmen und Staatsausgaben in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1867 zusammengestellt sind. Insoweit darin einzelne auf das Jahr 1866 fallende Ausgaben (Artikel 20) enthalten sind, bleiben dieselben der Staatskasse zur Last. Alle in dieser Uebersicht nicht enthaltenen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1867, auch wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Recesses die Eigenschaft von Staats-Einnahmen und Ausgaben haben, verbleiben der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Artikel 22.

Vergleichssumme.

Zur vergleichsweisen Erledigung der in dem gegenwärtigen Receß nicht besonders berücksichtigten weiteren Ansprüche, welche die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. aus Anlaß der Sonderung des städtischen und des Staatsvermögens erhoben hat, wird der Stadtgemeinde als Pauschquantum die Summe von zwei Millionen Gulden aus der Staatskasse gezahlt.

Die Zahlung erfolgt am 1. Mai dieses Jahres nach Wahl der Königlichen Staatsregierung baar oder in preußischen Staatspapieren nach dem Tageskurse durch die Kreiskasse zu Frankfurt a. M.

Artikel 23.

Ansprüche aus der Vergangenheit.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Recesses wird die Aus einandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frank furt a. M. wegen des früher ungetheilten Staats- und Stadthaus halts dergestalt abgeschlossen, daß auf Grund von Bewilligungen ode sonstigen verpflichtenden Akten der Regierung, der Behörden un Körperschaften der vormaligen Freien Stadt Frankfurt für die Stadt gemeinde, für Korporationen, Anstalten, Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Beamte, Geistliche, Lehrer oder Privatpersonen weitere An sprüche an den Staat nicht stattfinden, als in dem Umfange, in welchem die gegenüberstehenden Verpflichtungen durch diesen Receß auf den Staat übernommen worden sind.

In Ansehung der Vergütigung für Kriegsleistungen und Lasten aus dem Jahre 1866 verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 25. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1683).

Dieser Receß ist von den beiderseitigen Commissarien in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 26. Februar 1869.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. December 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die auf Grund der Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vom 20. Mai 1817 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band I. S. 151) und vom 6. August 1857 (Frankfurter Gesetz und Statuten-Sammlung Band 14 S. 99) in der Stadt Frankfurt bestehende Feuerversicherungs-Anstalt wird mit dem 31. December 1869 aufgehoben. Alle bei derselben bestehenden Versicherungen erlöschen mit demselben Tage.

§ 2.

Von dem Tage ab, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, darf

ie Anstalt neue Versicherungen nicht mehr annehmen. Bis zu ihrer :uflösung (§ 1) hat sie vielmehr ihre Wirksamkeit darauf zu be= hränken, daß sie die Feuerversicherungs=Beiträge einzieht, bereits ein= etretene oder etwa noch eintretende Brandschäden feststellt und für die :rfüllung der ihr obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten, soweit die vor= andenen Mittel dies gestatten, Sorge trägt.

§ 3.

Die endliche Abwickelung der Vermögensverhältnisse der Anstalt vird vom 1. Januar 1870 ab dem Magistrate der Stadt Frankfurt ıbertragen. Für diesen Zweck gehen auf letzteren dieselben Befugnisse ıber, welche der Feuerversicherungs=Anstalt in dem Gesetze vom ;. August 1857 beigelegt sind.

§ 4.

Alle, deren Gebäude bei der Anstalt früher versichert waren, oder ur Zeit noch versichert sind, bleiben zur Erfüllung der ihnen in Ge= näßheit des Gesetzes vom 6. August 1857 obliegenden Verbindlich= eiten, sowie zur antheiligen Tragung der Kosten des Abwickelungsge= chäftes verpflichtet. Sie haben das Recht, sich von dieser Verpflich= ung dadurch zu befreien, daß sie den Gesammtbetrag der ihnen hier= ıach noch obliegenden, durch den Magistrat (§ 3) festzustellenden Zahlungen in einer Summe und mit einem Male entrichten.

Diese Berechtigung geht für das betreffende Jahr verloren, wenn von derselben innerhalb der von dem Magistrate zu bestimmenden und ın dem Amtsblatte der Stadt Frankfurt öffentlich bekannt zu machen= den Frist nicht Gebrauch gemacht wird.

§ 5.

Sobald ein Wechsel in der Person des Eigenthümers eines be= :heiligten Gebäudes eintritt, muß der gesammte, dem Grundstück noch obliegende Antheilsbetrag (§ 4) auf einmal in ungetrennter Summe :ntrichtet werden.

§ 6.

Diejenigen, welche der Feuerversicherungs=Anstalt am 1. Januar d. J. noch angehört haben, sind verpflichtet, nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme auch noch für diejenigen Kosten aufzukommen, welche durch die in Gemäßheit des Beschlusses der beiden städtischen Behörden vom 12./19. Januar d. J. für die im Jahre 1869 bei der Anstalt

verbliebenen Versicherungen abgeschlossene Rückversicherung entstanden sind.

§ 7.

Soweit durch dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, bleiben die in dem Gesetze vom 6. August 1857 begründeten Rechte und Pflichten Derjenigen, welche bei der Anstalt versichert gewesen sind, bestehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. December 1869.

Gesetz, über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum. Vom 8. Juni 1866.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Januar und 1. Juni 1866:

An die Stelle des hierdurch aufgehobenen Entäußerungs-Gesetzes vom 11. November 1856 und des Gesetzes vom 26. Februar 1861, betitelt: Zusätze zum Expropriationsgesetz vom 11. November 1856, treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Alle für einzelne bestimmte Fälle, namentlich für Nothfälle, bis jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über gezwungene Abtretungen bleiben in voller Kraft und Wirkung.

§ 2.

Außerdem kann die Abtretung von unbeweglichem Eigenthum und von darauf haftenden dinglichen Rechten wider den Willen des Eigenthümers oder der Berechtigten nur gegen volle vorgängige Entschädigung und nur in dem Falle stattfinden, wenn diese Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke erfordert wird.

Unter gleichen Voraussetzungen können auch dingliche Rechte und Realgerechtigkeiten, welche einem bestimmten Grundstücke (einer Liegenschaft) zustehen, für sich allein und ohne daß es der Entäußerung dieses Grundstückes selbst bedürfte, ferner solche dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten, welche weder einem bestimmten Grundstücke zustehen,

noch auf einem solchen haften, der zwangsweisen Entäußerung unterzogen werden.

§ 3.

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines auf Antrag des Senats erlassenen besonderen Gesetzes*) verfügt werden, welches, wenn die Abtretung zur Ausführung eines Unternehmens nöthig wird, das einen nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zweck zum Gegenstand hat, das Expropriationsgesetz anwendbar erklärt hat, auf alle bei diesem Unternehmen vorkommende Entäußerungen.

§ 4.

Der Senat wird die einzelnen in Gemäßheit eines solchen besonderen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objecte (Liegenschaften oder dinglichen Rechte oder Realgerechtigkeiten) auf Grund eines aufzustellenden Verzeichnisses derselben bestimmen, auch einen Auszug dieses Verzeichnisses im Amtsblatt bekannt machen lassen. Dieses Verzeichniß muß die aus den Lager-, Flur-, Transcriptions- und Hypothekenbüchern erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objecte und der darauf haftenden Lasten und dinglichen Rechte, sowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. In den Abdruck des Verzeichnisses braucht die Angabe der Lasten und dinglichen Rechte nicht aufgenommen zu werden, sofern diese nicht für sich Gegenstand der Entäußerung sind.

§ 5.

Der Senat kann Vergleichs-Commissionen ernennen mit dem Auftrage, zwischen den Betheiligten eine gütliche Einigung über die Abtretungen und über die zu zahlenden Entschädigungen zu versuchen oder herbeizuführen. Jeder Betheiligte muß ihren Vorladungen, mit welchen nöthigenfalls die Androhung einer Ungehorsamsstrafe bis zu 15 fl. verbunden werden kann, Folge leisten, kann sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vor diesen Vermittlungsbehörden finden nur mündliche Erörterungen statt. Der Ausgang des Versuchs wird kurz aufgezeichnet.

Der Eigenthümer oder Inhaber eines zu entäußernden Objectes hat der Vergleichscommission die Pächter, Miether und alle diejenigen ihm bekannten dinglich Berechtigten, welche in dem Verzeichniß (§ 4) nicht aufgeführt sind, zu benennen, damit solche zu den Verhandlungen zugezogen werden. Unterläßt der Eigenthümer oder Inhaber die Be-

*) Siehe nachfolgendes Gesetz vom 5. Januar 1870.

nennung der vorgenannten Interessenten, so hat er im Falle, daß ohne deren Mitwirkung eine Einigung über die Abtretung erzielt wird, dem Pachter oder Miether für die demselben gebührenden Entschädigungen aufzukommen und ist dem Entäußerer wegen der verschwiegenen Lasten, Servituten und Beschwerden haftbar.

§ 6.

Durch das besondere Gesetz und durch den Senatsbeschluß erlangen die Behörden oder Privatpersonen, welche den letzteren erwirkten, wider die Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten einen Anspruch auf Abtretung der in dem Senatsbeschlusse bezeichneten Objecte gegen gesetzliche Entschädigung.

§ 7.

Alle Veräußerungsverbote, alle Vorkaufsrechte, alle Näherrechte treten in Betreff solcher Liegenschaften, die zur Entäußerung bezeichnet worden sind, außer Wirksamkeit. Wegen der Entäußerung von Gütern oder dinglichen Rechten oder Realgerechtigkeiten der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen ist keine obervormundschaftliche Bewilligung einzuholen, nur ein Vergleich über den Entschädigungsbetrag ist durch eine solche bedingt.

§ 8.

Die Pfandgläubiger müssen sich gefallen lassen, daß der Entäußerer ihre Pfandforderungen durch Bezahlung mit dem Zusatz einer Vergütung, welche so viel beträgt, wie die Conventionalzinsen für drei Monate, ohne Rücksicht auf die stipulirten Zieler, auf vorbehaltene Kündigung oder auf bedungene Unablegbarkeit tilge.

Beträgt die für den Entäußerungsgegenstand gerichtlich erkannte Entschädigungssumme weniger als die auf demselben haftenden Pfandforderungen, so erlischt mit Zahlung jener Entschädigungssumme sammt den obenerwähnten dreimonatlichen Zinsen letzterer Summe an den Gläubiger jedes Pfandrecht an dem entäußerten Gegenstande, unbeschadet der persönlichen Forderung des Gläubigers gegen den bisherigen Eigenthümer, für welche, namentlich auch in Bezug der Fälligkeit, die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages maßgebend bleiben.

Wird nur ein Theil des verpfändeten Grundstücks entäußert, so muß der Pfandgläubiger diesen Theil von dem Unterpfandrechte gegen Empfang des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes befreien, auch wenn er durch diesen für die Pfandschuld nicht eine vollständige Befriedigung erhält.

Ebenso muß, wenn ein Pfandrecht sich auf mehrere Grundstücke er-

streckt, der Pfandgläubiger das mitverpfändete zur Entäußerung kommende Grundstück oder den zur Entäußerung kommenden Theil des Grundstücks gegen Bezahlung des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes aus dem Pfandverbande frei geben.

§ 9.

Alle auf einem zu entäußernden Objecte haftenden beständigen Lasten und Passivservituten hat der Entäußerer mit dem Grundstück zu übernehmen, und auf sich als Verpflichteten eintragen zu lassen, insofern solche nicht gleichzeitig mit dem Grundstücke der Entäußerung unterworfen werden sollten.

§ 10.

Wenn ein Theil einer Behausung oder einer Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden soll, und in Folge davon der übrig bleibende Theil zu seiner bisherigen Bestimmung entweder gar nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Grade von dem Eigenthümer verwendet werden kann, so ist der Letztere befugt, zu verlangen, daß auch dieser übrige Theil von dem Entäußerer gegen Entschädigung mit übernommen werde. Die Geschwornen entscheiden über das Vorhandensein jener Voraussetzungen.

Wenn dagegen Theile von Liegenschaften anderer Art entäußert werden sollen, so ist der Entäußerer zur Uebernahme des übrigen Theils verpflichtet, wenn dieser Theil entweder allein oder mit Zurechnung eines oder mehrerer anliegenden dem Entäußerten gleichfalls gehörenden Grundstücke nicht einen Flächenraum von einem halben Morgen Feldmaß bildet.

§ 11.

Die Entschädigung des Eigenthümers eines Grundstückes soll nicht allein den vollen Werth des Grundes und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude, Anpflanzungen, Bäume und Gewächse umfassen, sondern es sind dabei auch alle besonderen Verhältnisse, als: Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geschäftsbetrieb und andere dergleichen Umstände, sowie der während der Dauer des Verfahrens am Ertrage des Objects etwa erlittene Verlust (§ 19) in Anschlag zu bringen, so daß dem Eigenthümer sein wirkliches Interesse vollständig ersetzt werde.

Wertherhöhungen, welche dem abzutretenden Gegenstand erst in Folge des Unternehmens des Entäußerers zu Theil werden oder werden könnten, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 12.

Der Werth der dem Grundstücke zustehenden Realberechtigungen und Activservituten ist in die Entschädigung aufzunehmen.

Der Werth der auf dem Grundstücke haftenden Reallasten und Passivservituten ist, auch wenn solche von dem Entäußerer übernommen werden (s. § 9), besonders anzuschlagen und an dem dem Eigenthümer gebührenden Entschädigungsbetrage abzuziehen.

§ 13.

Der Schaden, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabsichtigte neue Anlage zugefügt wird, — (Minderwerth) —, ist dem Eigenthümer zu vergüten.

Der Mehrwerth, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die Ausführung der beabsichtigten Anlage unmittelbar zugeht, wird an der Entschädigung für den etwaigen Minderwerth in Abzug gebracht.

Die Geschwornen haben den etwaigen Minderwerth, sowie den etwaigen Mehrwerth der verbleibenden Gütertheile und zwar jeden besonders festzustellen und in ihrem Ausspruch (§ 40) namhaft zu machen.

§ 14.

Die Feststellung der für die zu entäußernden dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten zu gewährenden Entschädigung erfolgt in der Weise, daß dem Berechtigten sein wirkliches, zur Zeit der Abtretung bestehendes Interesse vollständig ersetzt wird. Dabei kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

a) Bei der Entäußerung eines Nießbrauchrechts ist der jährliche Reinertrag zu ermitteln. Dieser Reinertrag tritt als jährliche Geldrente an die Stelle des Nießbrauchs.

Zur Entrichtung dieser Geldrente an den Berechtigten ist, wenn das Nießbrauchsrecht zugleich mit der Liegenschaft, worauf dasselbe haftet, entäußert wird, der seitherige, von dem Entäußerer zu entschädigende Eigenthümer der abgetretenen Liegenschaft, im Falle der selbstständigen Entäußerung des Nießbrauchrechts aber der Entäußerer verpflichtet.

Die Entschädigung für die Abtretung der mit einem Nießbrauchsrecht beschwerten Liegenschaft ist, ohne Rücksicht auf dieses Nießbrauchsrecht, zu ermitteln.

Ist der Entäußerer zur Leistung der Geldrente verpflichtet, so hat er wegen deren Zahlung dem Berechtigten entsprechende Sicherheit mittelst Hinterlegung von baarem Gelde oder Schuldverschreibungen der freien Stadt Frankfurt oder hiesigen städtischen Obligationen zu leisten.

Liegt dem entäußerten Eigenthümer die Zahlung der Geldrente ob, so tritt die Hinterlegung der für den Nießbrauchsberechtigten bestimmten Sicherungssumme, so weit nöthig, an die Stelle der dem entäußerten Eigenthümer zu leistenden Zahlung.

b) Kann bei der Entäußerung einer Grunddienstbarkeit dem Berechtigten nicht durch Bestellung einer anderweiten eben solchen Dienstbarkeit volle Entschädigung geleistet werden, so ist der Werth der Realservitut und zwar, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Grundstück herausstellt, zu vergüten.

c) Wird die Liegenschaft, zu deren Vortheil die Dienstbarkeit besteht, in Folge der Entäußerung zu ihrer bisherigen Bestimmung unbrauchbar, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert, so kann der Servitutberechtigte verlangen, daß die Entäußerung zugleich auf die Uebernahme seines Grundstücks ausgedehnt werde.

d) Wird die Aufhebung des Servitutenrechts nur für einen Theil der belasteten Liegenschaft in Anspruch genommen, so ist der Schaden, welcher für den Berechtigten bezüglich der im Servitutenverbande verbleibenden Gütertheile in Folge jener Aufhebung etwa entstehen sollte, mit zu vergüten.

e) Bei Lasten und Rechten, für welche eine gesetzliche Ablösungsnorm besteht, wird der hiernach für die Ablösung bestimmte Betrag auch in Entäußerungsfällen bei Berechnung der Entschädigungssumme angenommen.

§ 15.

Die Entscheidung darüber, ob die in vorstehendem Paragraphen unter a, b, c, d erwähnten thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle vorliegen, gebührt den Geschwornen, welche die Entschädigung feststellen.

In dem Falle § 14 a haben die Geschwornen nicht nur die an die Stelle des Nießbrauchs tretende Geldrente, sondern auch die Größe der dafür zu leistenden Sicherheit zu bestimmen.

§ 16.

Durch die Entäußerung, einerlei, ob die Abtretung nach gütlicher Einigung mit dem Eigenthümer (§ 5) oder durch gerichtliches Erkenntniß erfolgt, erlöschen die den entäußerten Gegenstand betreffenden Pacht- und Miethverträge, nicht nur wenn der ganze Gegenstand der Pacht oder Miethe in Anspruch genommen wird, sondern auch, wenn durch die Enteignung eines Theils die Fortsetzung der Pacht oder Miethe

unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert oder wesentlich verändert wird.

Sowohl bei gänzlicher, als auch bei nur theilweiser Auflösung des Pacht- oder Miethvertrages gebührt dem Pachter oder Miether Ersatz des ihm dadurch erwachsenden wirklichen Schadens. Die in dem Vertrage etwa bedungenen Entschädigungsbeträge, Conventionalstrafen oder sonstigen von dem Verpachter oder Miether übernommenen Leistungen sind nicht maßgebend.

Die hierüber bestehenden Vereinbarungen treten auch unter den Contrahenten außer Kraft.

§ 17.

Die Entschädigung des Pachters oder Miethers liegt dem Entäußerer ob, insofern nicht in einzelnen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 5, 23) der Eigenthümer die Entschädigung zu leisten hat.

Der Anspruch des Pachters und Miethers erlischt, wenn er, an ihn ergangener Aufforderung unerachtet, seine Ansprüche in dem Vergleichs- oder Entäußerungsverfahren geltend zu machen unterlassen hat.

§ 18.

Ueber die Entschädigung des in dem Entäußerungsprozesse aufgetretenen Pachters oder Miethers erkennen die Geschwornen, in allen anderen Fällen die ordentlichen Gerichte auf Klage des Pachters oder Miethers.

§ 19.

Innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Verzeichnisses der zur Entäußerung kommenden Objecte (§ 4) darf der Eigenthümer, Inhaber oder Nutzungsberechtigte weder einen Neubau auf dem zur Entäußerung bestimmten Grund und Boden beginnen oder fortsetzen, noch die gewöhnliche Feldbestellung vornehmen, noch eine sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Maßregel treffen, bei Vermeidung, daß für solche Anlagen und Verwendungen bei dem Eintritt der Entäußerung nur insoweit eine Entschädigung zuerkannt wird, als jene Anlagen den Werth des Gegenstandes für den Entäußerer und dessen Unternehmen erhöhen. Aus innerhalb des gleichen Zeitraumes abgeschlossenen Pacht- oder Miethverträgen hat der Entäußerer keine Entschädigung zu leisten.

Die vorstehenden Beschränkungen fallen ohne Weiteres hinweg, wenn nicht vor Ablauf des gedachten Jahres der Entäußerer die Entäußerungsklage erhoben hat; auch gebührt in diesem Falle dem Betheiligten voll-

kommene Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die Beschränkungen ihm verursacht haben.

§ 20.

Wenn eine gütliche Vereinigung nicht versucht oder nicht zu Stande gebracht worden ist, hat ohne Unterschied des Werthes des Streitgegenstandes das Stadtgericht über die Entschädigung zu erkennen und die Abtretung zu verordnen.

Das Verfahren bis zu dem Entäußerungs-Erkenntniß mit Einschluß der Vollziehung desselben ist ein abgekürztes (summarisches), in welchem die Beweisführung nur durch Urkunden gestattet ist.

§ 21.

Der Entäußerer muß seine Klage bei der Stadtgerichts-Commission anbringen, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundverzeichnisse (§ 4) beilegen und die Entschädigungssumme angeben, welche er bietet.

Wenn das Gebot des Entäußerers den Betrag der auf dem zu entäußernden Gegenstand haftenden Pfandforderungen nicht erreicht, so ist die Klage auch gegen den durch das Gebot nicht oder nicht vollständig gedeckten Pfandgläubiger zu richten. Unterläßt der Entäußerer in letzterem Falle die Klagerhebung gegen den Pfandgläubiger, so ist er auch wenn in dem Entäußerungsverfahren gegen den Eigenthümer eine geringere Entschädigungssumme zu erkennen wäre, zur Zahlung einer die Pfandforderung deckenden Entschädigung zu verurtheilen.

§ 22.

Ist der Eigenthümer eines Grundstückes oder der Inhaber dinglicher Rechte oder der beklagte Pfandgläubiger unbekannt, oder kann ihm, weil er abwesend ist und keinen Bevollmächtigten aufgestellt hat, die Ladung in der Stadt oder deren Gebiet nicht behändigt werden, so ernennt das Stadtgericht auf Antrag des Klägers und auf dessen Kosten einen besonderen Curator zur Vertretung des Beklagten.

§ 23.

Der Beklagte muß in seiner Vernehmlassung die Entschädigungssumme angeben, die er verlangt, widrigenfalls das Gebot des Klägers für angenommen erachtet wird, unbeschadet jedoch, daß die einem Eigenthümer zuerkannte höhere Entschädigung dem Beklagten, mit seiner Vernehmlassung aber ausgebliebenen Pfandgläubiger zu Gute kommt.

Der Beklagte hat alle zur Begründung seiner Forderung dienenden Umstände und Beweisurkunden namhaft zu machen und vorzulegen.

Der beklagte Eigenthümer muß ferner, wenn er auch die Mitüber-

nahme anderer Theile seiner Liegenschaft in Gemäßheit § 10 anzusprechen befugt ist, diese Mitübernahme unter Bezeichnung der dafür angesprochenen Entschädigungssumme zugleich beantragen; er hat endlich die auf den Objecten haftenden Lasten und dinglichen Rechte zu bezeichnen und die Berechtigten zu nennen, auch die über die Objecte oder Theile derselben bestehenden Verpachtungen oder Vermiethungen anzugeben und die Pachter oder Miether namhaft zu machen.

Der Eigenthümer, welcher die Namhaftmachung der Pachter und Miether unterläßt, übernimmt damit die Verpflichtung, solche zu entschädigen. Er haftet dem Entäußerer aus der Verschweigung der ihm dem Beklagten, bekannten Lasten, Servituten und Beschwerden.

§ 24.

Das Stadtgericht hat, im Falle der beklagte Eigenthümer die betheiligten Pachter oder Miether in seiner Vernehmlassung benannt hat, dieselben zu dem Rechtsstreite beizuladen, um innerhalb vorzuberaumender Frist bei Vermeidung der Annahme des Verzichtes ihre etwaigen Entschädigungsansprüche geltend zu machen und unter Vorlage der dienlichen Beweisurkunden näher zu begründen.

§ 25.

Der Entäußerer hat in einer Replik sich über die Forderungen und Angaben der Betheiligten und über die von denselben angezeigten oder vorgelegten Beweisurkunden zu erklären, auch seine Entgegnungen (Replicationen) beizubringen und seine Beweisurkunden vorzulegen.

Auf die Entgegnungen des Entäußeres können sich die Betheiligten schließlich erklären.

§ 26.

Das Entäußerungs-Erkenntniß wird von dem Plenum des Stadtgerichts erlassen. Der Betrag der von dem Entäußerer zu leistenden Entschädigungen wird durch Geschworne festgestellt.

§ 27.

Von drei zu drei Jahren wird durch einen Wahlausschuß von 15 Personen, zu welchem der Senat, die ständige Bürger-Repräsentation und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus Stadt und Land, welche der ständigen Bürger-Repräsentation nicht angehören, je fünf aus ihrer eignen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen, eine Zahl von 88 Personen, — 77 aus den Bürgern der Stadt und 11 aus den Bürgern der Landgemeinden, — durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen in Ent-

äußerungsfällen die Geschwornen genommen werden, welche den Betrag der von dem Entäußerer zu leistenden Entschädigung festzustellen haben.

§ 28.

Wählbar ist jeder hiesige Staatsbürger, der das Alter von 30 Jahren erreicht hat. Wählbar sind nicht: die Mitglieder des Senats, des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts.

Zur Annahme der Wahl ist nicht verbunden, wer das 70. Lebensjahr überschritten hat.

§ 29.

Die Amtsverpflichtung der Gewählten dauert drei Jahre. Die Wahlen finden im Monat November, der Anfang des Amtes mit dem auf die Wahl folgenden Januar statt.

Wenn im Laufe der drei Jahre die große Liste durch Tod oder aus sonstigen Ursachen eine Verminderung bis zur Zahl 80 erleidet, dann finden durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß (s. § 27) Ergänzungswahlen bis zur Zahl 88 statt.

Solche Ergänzungswahlen verpflichten den Gewählten nur bis zum Ende der Amtsperiode, in welcher die Ergänzung erfolgt ist.

Wer drei Jahre auf der großen Liste der Geschwornen gestanden hat und als solcher in Thätigkeit war, kann zwar von Neuem wieder gewählt werden, ist jedoch berechtigt, für die nächsten drei Jahre eine Wiedererwählung abzulehnen.

§ 30.

Die von dem Wahlausschuß (§ 27) vollzogene Wahl wird von demselben dem Senat mitgetheilt, welcher sie öffentlich bekannt machen und dem Stadtgericht in glaubhafter Ausfertigung zustellen läßt.

§ 31.

Ist in einem Entäußerungsprozesse das erste Verfahren vor der Commission geschlossen (§ 25) und kann dem Eigenthümer oder Berechtigten nicht sogleich auf Grund der gepflogenen Verhandlungen die Entschädigung zugesprochen werden, so trifft das Stadtgericht, abgesehen von sonstigen der Sachlage entsprechenden Verfügungen, durch einen Zwischenbescheid Einleitung zur Feststellung des Betrags der Entschädigung durch die Geschwornen. Zu dem Ende werden in einer von der Commission des Stadtgerichts anzuordnenden Tagfahrt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind, aus der großen Liste der Geschwornen 18 Namen durch den Commissär des Stadtgerichts ausgeloost.

4**

Jeder der streitenden Theile hat das Recht, in derselben Tagfahrt zwei der ausgelooſten Namen zu recuſiren.

Dieſes Recht wird in der Weiſe ausgeübt, daß nach geſchehener Ausloosung der 18 Geſchwornen zuerſt der Kläger und dann die Gegenpartei die Erklärung über die Recuſationen abgibt.

Mehrere Betheiligte haben ſich über die Ausübung des Recuſationsrechtes zu verſtändigen; im Entſtehungsfalle entſcheidet zwiſchen denſelben das Loos.

Finden keine Recuſationen ſtatt, — was rückſichtlich derjenigen Partei angenommen wird, welche zu der Auslooſungs-Tagfahrt vorgeladen, aber nicht erſchienen iſt, — oder werden dieſelben nur in geringerer Zahl vorgenommen, ſo werden durch den Commiſſär des Stadtgerichts von der Zahl der Ausgelooſten, von dem zuletzt gezogenen anfangend, ſo viel Ausſtreichungen vorgenommen, daß die Zahl von 14 Geſchwornen übrig bleibt.

§ 32.

Ausgeſchloſſen aus dieſer Zahl 14 und durch anderweite Auslooſung aus der großen Liſte zu erſetzen ſind:

1) Diejenigen, welche an dem in Frage ſtehenden oder an einem für daſſelbe Unternehmen zur Entäußerung bezeichneten Objecte als Eigenthümer, oder ſonſt dinglich Berechtigte, als Miether oder Pachter betheiligt ſind;
2) Diejenigen, welche als Zeugen für oder wider einen der Betheiligten im Civil-Prozeſſe unzuläſſig;
3) Diejenigen, welche als ſolche verdächtig erſcheinen würden.

Die Parteien haben etwaige Ausſchließungsgründe binnen 14 Tagen vom Tage der Auslooſung an gerechnet, bei der Commiſſion des Stadtgerichts geltend zu machen, bei Vermeidung des von ſelbſt eintretenden Ausſchluſſes.

Wird ſchon im Auslooſungstermin ein Ausſchließungsgrund von einer Partei behauptet, von der andern beſtritten, ſo hat der Commiſſär ſofort die Auslooſung der eventuell eintretenden Geſchwornen vorzunehmen.

Ueber das Vorhandenſein eines Ausſchließungsgrundes hat, ſofern nicht die Parteien darüber einverſtanden ſind, das Plenum des Stadtgerichts nach Vernehmung der Parteien und, inſofern es ſolches für angemeſſen erachtet, des betreffenden Geſchwornen zu entſcheiden.

Wird in Folge des Ausſchluſſes eines Ausgelooſten eine weitere

Auslosung vorgenommen oder die bereits eventuell geschehene Aus- losung bestätigt, so tritt jedesmal der erste Ersatzmann als Geschworner ein und der eventuell, beziehentlich nachträglich Ausgelooste wird der Letzte Ersatzmann.

§ 33.

Die ersten Zwölf sind die Geschwornen, die beiden Letzten Ersatz- männer für den gegebenen Fall. Die Ersatzmänner nehmen an den Vorbereitungen für die öffentliche Verhandlung sowie an dieser selbst Theil, um im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Geschwornen sofort an dessen Stelle eintreten zu können.

Der Geschworne oder der Ersatzmann, welcher ohne gesetzlich ver- hindert zu sein, desfalls bei dem Commissär des Stadtgerichts Anzeige gemacht und die Einberufung eines Ersatzmannes veranlaßt zu haben, eine Sitzung versäumt, oder welcher die Abstimmung verweigert, ver- fällt in eine von dem Stadtgericht zu erkennende Strafe von 50 bis 100 fl., welche auf Ansuchen des Verurtheilten von diesem Gericht nach Befund auch wieder ganz oder theilweise erlassen werden kann. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Geschwornen über den Entschä- digungsbetrag ist erforderlich, daß alle Geschwornen dabei anwesend sind.

§ 34.

Die Geschwornen und Ersatzmänner versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitze des Commissärs des Stadtgerichts und werden von diesem auf treue und unparteiliche Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet. Die bis dahin verhandelten Acten werden ihnen von dem- selben vorgelegt.

§ 35.

Die Geschwornen sind berechtigt, sowohl die Betheiligten als auch andere Personen, von welchen sie glauben, Aufschluß erhalten zu können, zu hören, Augenschein vorzunehmen oder durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte vornehmen zu lassen.

§ 36.

Die bereits durch die Auslosung (§ 31, 33) für einen Fall be- rufenen Geschwornen und Ersatzmänner haben in dieser Sache über die Entschädigung zu entscheiden, auch wenn die Verhandlungen zur Zeit der Erneuerung der großen Liste (§ 27, 29) noch nicht beendigt sein sollten.

§ 37.

Sobald das eingeleitete Instructionsverfahren (§ 35) es zuläßt, wird im Einverständniß mit den Geschwornen von dem vorsitzenden Commissär Tagfahrt zu einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung über die Schätzungsfrage vorberaumt, hinsichtlich welcher die Vorschriften der §§ 12, 17—25 einschließlich des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. Nov. 1848 zur Anwendung kommen. Hierauf wird unter Einvernehmen mit den Geschwornen der Schluß der Instruction von dem Commissär des Gerichts verfügt und die Geschwornen begeben sich ohne Letzteren und ohne die Ersatzmänner, sofern sie nicht für einen Geschwornen eintreten, in ihr Berathungszimmer, wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte und verlassen das Berathungszimmer nicht eher, als bis sie ihre Aufgabe durch Feststellung der Entschädigungen gelöst haben.

Die Geschwornen entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzer den Ausschlag. Ist weder absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit vorhanden, so soll die Stimmenmehrheit mittelst Hinzurechnung der Stimmen der höchst Taxirenden zu den Stimmen der nächst niedriger Taxirenden gefunden werden und auf Grund dieser Zusammenrechnung diejenige Schätzung gelten, welche mindestens sieben, beziehentlich mit Einschluß der Stimme des Vorsitzenden sechs Stimmen für sich hat. In diesem Falle ist die Zahl der Stimmen, welche für die einzelnen Schätzungswerthe sich ausgesprochen haben, ausdrücklich anzugeben.

§ 38.

Die zuerkannte Entschädigung darf niemals geringer sein, als der von dem Entäußerer angebotene und niemals höher, als der von dem Betheiligten geforderte Betrag.

§ 39.

Sind thatsächliche Verhältnisse streitig, welchen von der einen oder von der andern Seite ein Einfluß auf den Mehr- oder Minderbetrag der Entschädigungssumme beigelegt wird, so hat die Schätzung auch diese behaupteten Verhältnisse in eventuellen Betracht zu ziehen und besonders zu veranschlagen.

§ 40.

Der Ausspruch der Geschwornen, von Allen unterzeichnet, wird von dem Vorsitzenden dem Commissär des Gerichts zugestellt, in öffentlicher Sitzung verkündigt und mit den Acten an das Plenum des Stadtgerichts zum Erkenntniß (§ 26) abgegeben.

Sollte der Ausspruch der Geschwornen undeutlich oder unvollständig sein, so hat das Gericht mittelst seines Commissärs eine Vervollständigung desselben durch die Geschwornen zu veranlassen.

§ 41.

Der § 42 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848 bleibt aufgehoben.

§ 42.

Das Entäußerungs-Erkenntniß muß unter Anführung des besonderen Gesetzes (§ 3), des Senatsbeschlusses (§ 4) und des Ausspruches der Geschwornen (§ 40):

1) die dem Entäußerer abzutretenden Gegenstände,
2) deren von ihm zu übernehmenden Lasten,
3) die Entschädigungsberechtigten,
4) die jedem derselben gebührenden Entschädigungsbeträge, sowie die auf Grund des
§ 14a bestimmten und ermittelten Leistungen genau bezeichnen;
5) dem Entäußerer gegen Bezahlung der festgestellten Entschädigungen bezw. gegen Hinterlegung der zu leistenden Sicherheit (§ 14a) — den abzutretenden Gegenstand zusprechen und auf Erlöschung des entäußerten Rechtes erkennen, auch eventuell
6) die Löschung der Hypotheken und der abgelösten dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten, sowie die Transscription des entäußerten Gegenstandes auf den Entäußerer gegen Entrichtung der Währschaftsabgabe und der Transscriptionsgebühren auf dessen Kosten anordnen, und
7) dem Entäußerten die Räumung des entäußerten Gutes und dem Fiscalate beziehungsweise dem Landjustiz-Amte die Exmission auftragen.

Bei Feststellung der Entschädigungsbeträge sind jedenfalls die Vorschriften der §§ 23 und 38, auch wenn solche in dem Ausspruche der Geschwornen übersehen sein sollten, zu beobachten.

Dem Entäußerer ist Frist zur Zahlung, bezw. zur Sicherheitsleistung vorzuberaumen, auch demselben die im § 8 vorgesehene Zinsenzahlung, sowie aus den weiteren Entschädigungen mit Ausnahme der für die Entäußerung von Dienstbarkeiten schuldigen Entschädigungen, eine vierteljährige Zinsenvergütung, nach dem Verhältnisse von 6 für 100 jährlich aufzugeben.

Handelt es sich um die Zahlung einer Geldrente (§ 14a), so hat

das Erkenntniß den Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung beginnt, sowie die Termine, in welchen die Rente zu bezahlen ist, zu bestimmen.

Sind thatsächliche Verhältnisse, denen ein Einfluß auf die Entschädigungssumme beizumessen ist unter den Parteien streitig, so wird der abzutretende Gegenstand nur gegen Entrichtung des liquiden Entschädigungsbetrages und gerichtliche Hinterlegung des eventuell festgestellten Mehrwerths (§ 39) zuerkannt und wegen Aushandlung der streitigen Punkte im ordentlichen Verfahren das Geeignete verfügt.

§ 43.

Der Entäußerer hat die bis zu dem Erkenntniß einschließlich entstandenen eigenen Kosten in allen Fällen selbst zu tragen, während die Kosten des Entäußerten und der übrigen Betheiligten nach dem geometrischen Verhältniß vertheilt werden, in welchem die Schätzung zu dem ersten Angebote und den Forderungen steht.

Ueber weitere Kosten nach dem Entäußerungserkenntniß, namentlich in so weit die Sache in das ordentliche Verfahren übergeht, entscheiden die in letzterem geltenden Grundsätze.

§ 44.

So weit das Entäußerungserkenntniß des Stadtgerichts auf dem Ausspruche der Geschwornen beruht, ist dasselbe nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar und letztere bei welcher die Fatalien der Appellation gelten, nur in dem Falle zulässig, wenn:

1) die Parteien zur Ausloosung der Geschwornen nicht geladen worden sind (§ 31), oder
2) wenn der Commissär des Stadtgerichts bei den ihm übertragenen Streichungen (§ 31 a. E.) nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes verfahren hat, oder
3) wenn bei einem der 12 Geschwornen einer der Ausschließungsgründe des § 32, 1 und 2, obgewaltet hat, oder
4) wenn die Geschwornen nicht eidlich verpflichtet worden sind (§ 34), oder
5) wenn bei deren Ausspruch nicht die gesetzliche Zahl mitgewirkt hat (§ 33 a. E.).

Wird das Entäußerungserkenntniß vernichtet, so kommt die Sache vor andere Geschworne, wegen deren Wahl die §§ 31—33 einschließlich Anwendung finden.

§ 45.

Gegen Zwischenbescheide ist kein Rechtsmittel zulässig. Alle Beschwerden, die zu einer Appellation oder einem anderen Rechtsmittel sich eignen würden, können nur bei Berufung gegen das Entäußerungserkenntniß, soweit solches nicht auf dem Ausspruch der Geschwornen beruht (§ 44), geltend gemacht werden. Gegen die Zulassung von Geschwornen findet, abgesehen von der im § 44, 3) gegebenen Nichtigkeitsbeschwerde keinerlei Berufung statt.

§ 46.

Ohne Rücksicht auf ein von den Betheiligten angezeigtes Rechtsmittel ist das Entäußerungserkenntniß zum Vollzug zu bringen, wenn der Kläger die Entschädigungssumme, bezw. die auferlegte Sicherheitsleistung gerichtlich hinterlegt und darüber sich ausgewiesen hat.

Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Annahme der zuerkannten Entschädigungsgelder von dem zu deren Empfang Berechtigten verweigert wird, oder falls derselbe abwesend und nicht vertreten, oder das Eigenthum selbst streitig ist, oder die zuerkannte Entschädigung ganz oder theilweise streitig gemacht wird, oder aus irgend einem andern Grunde die urtheilsgemäße Zahlung gehindert wird.

§ 47.

Die bereits anhängigen Entäußerungssachen sind nach dem Gesetze vom 22. Juni 1847 und bezw. vom 11. November 1856 und dem Zusatzgesetze vom 26. Februar 1861 auch ferner zu behandeln.

Für die bis Ende 1868 etwa anhängig zu machenden Entäußerungen bleibt die für die Jahre 1866 bis 1868 aufgestellte Liste der Geschwornen in Gültigkeit.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 8. Juni 1866.

Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. Vom 5. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der im § 27 des Gesetzes vom 8. Juni 1866 zur Wahl der Geschworenen angeordnete Ausschuß wird von den Kreisständen des Stadt-

kreises Frankfurt am Main aus ihrer Mitte nach Vorschrift des § 17 der Verordnung vom 26. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1653) gewählt.

§ 2.

Wählbar zum Geschworenen für das Enteignungsverfahren ist jeder Staatsbürger, welcher das Alter von 30 Jahren erreicht und in dem Stadtkreise Frankfurt am Main seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Wählbar sind nicht die Mitglieder des Magistrats, des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main.

§ 3.

Die von dem Wahlausschusse vollzogene Wahl ist von dem Polizeipräsidenten öffentlich bekannt zu machen und dem Stadtgerichte in glaubhafter Ausfertigung mitzutheilen.

§ 4.

Sofort nach der Verkündigung dieses Gesetzes ist der Wahlausschuß zu bilden und die Wahl der Geschworenen vorzunehmen.

Die Amtsverpflichtung der nach Vorschrift dieses Gesetzes zuerst gewählten Geschworenen dauert vom Tage der Wahl bis zum Ende des Jahres 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1870.

Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die im § 35 des Landesverfassungsgesetzes für das vormalige Königreich Hannover vom 6. August 1840 (Hannov. Ges.-Samml. S. 141) vorgesehene Obliegenheit des Staatsrathes bei dem Verfahren über zwangsweise Abtretungen wird Unserem Staatsministerium übertragen.

§ 2.

An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1866, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Gebiete

der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. (Gesetz- und Statuten-Samml. der freien Stadt Frankfurt Bd. 16 S. 357), tritt folgende Bestimmung:

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines Königlichen Erlasses verfügt werden, welcher das Expropriationsgesetz auf alle bei dem fraglichen Unternehmen vorkommende Entäußerungen für anwendbar erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 12. März 1871.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens im Stadtkreise Frankfurt a. M., auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kreistages was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Stadtkreises Frankfurt a. M. wird vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 1653), dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß § 21 jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Landarmencommission) übertragen.

§ 2.

Inwieweit die kreisständische Landarmencommission die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein besonderes von dem Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falles geregelt.



§ 3.

Die kreisständische Landarmencommission ist befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4.

Die kreisständische Landarmencommission hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

B. Ministerial-Erlasse, Verordnungen des Oberpräsidiums zu Kassel und der Königl. Regierung zu Wiesbaden.

Ministerial-Erlaß, Amtsblatt betreffend.

Zu Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December 1866 betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, und insbesondere in Gemäßheit der mir im § 5 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigung, bestimme ich hiermit für die Stadt Frankfurt a. M. und deren Gebiet was folgt:

1) Mit dem 1. Januar 1867 hört das Amtsblatt der Stadt Frankfurt auf amtliches Publikations-Organ für alle diejenigen landesherrlichen Erlasse zu sein, welche Gesetzeskraft erhalten sollen.
2) Von dem gedachten Tage ab gilt bis auf Weiteres das Amtsblatt der Stadt Frankfurt als dasjenige Organ, durch welches die im § 5 der Verordnung vom 1. December c. gedachten landesherrlichen Erlasse und allgemeine Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind. Außerdem sind in demselben Titel, Datum und Nummer der in der Gesetz-Sammlung publicirten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt zu machen.

Berlin, den 27. December 1866.

Der Minister des Innern
(gez.) Gr. Eulenburg.

Verordnung, Sanitätspolizei betreffend.

Nachdem seit der Durchführung der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden und dem Erlaß anderweiter Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren, insbesondere seit dem Erlaß der Verordnungen vom 22. Februar pr. (G. S. S. 273)

vom 29. Juni pr. (G. S. S. 917)
vom 13. Mai pr. (G. S. S. 667)
vom 25. Juni pr. (G. S. S. 921) und
vom 20. September pr. (G. S. S. 1529)

die Competenz des durch die Medicinalordnung für die Freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 7 S. 233 ff) eingesetzten Sanitätsamts wesentliche Aenderungen erlitten hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß insbesondere die in den §§ 3—8 der Medicinalordnung näher bezeichneten Functionen des Sanitätsamts in Gemäßheit der oben angeführten Gesetzesstellen in Wegfall gekommen sind und die Handhabung der Sanitätspolizei, beispielsweise also die Oberaufsicht über sämmtliche Krankenanstalten, über Friedhöfe und Leichenhäuser, über den Gesundheitszustand der Gefängnisse, die Aufsicht über die Personen, welche sich mit der Heilkunde befassen, sowie über alle die öffentliche Gesundheitspflege betreffende Gegenstände auf das Königliche Polizei-Präsidium resp. das Königliche Landrathsamt zu Frankfurt übergegangen ist, welches sich dabei des technischen Beiraths des Physicats zu bedienen hat. Die Functionen des letztern nach Maßgabe der Bestimmungen der Medicinalordnung bestehen fort, insoweit sie nicht, wie z. B. die Vornahme einzelner Kategorien von Prüfungen, auf andere Behörden übergegangen oder durch anderweite Bestimmungen beseitigt sind.

Wiesbaden, den 14. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Bekanntmachung
betreffend die amtlichen Publikations-Organe im Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 5 der Verordnungen vom 1. December 1866 (Gesetz-Sammlung S. 743) und vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung S. 139), die Publikation der Gesetze in den neuen Landestheilen betreffend, bestimmt, daß an Stelle der durch die Ministerial-Erlasse vom 27. December 1866 und die Bekanntmachungen des Civil-Commissars zu Homburg vom 5. August und 20. September 1866 eingesetzten Publikationsorgane: des Intelligenzblatts für Nassau, des Amtsblatts der Stadt Frankfurt a. M. und des Regierungsblatts zu Homburg — vom 1. Januar 1869 an

1) das in Wiesbaden erscheinende „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden“
für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. und des Ortsbezirks Rödelheim,
2) das in Frankfurt a. M. unter der Bezeichnung „Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.“ erscheinende Blatt für diesen Kreis und für den Ortsbezirk Rödelheim, Landkreises Wiesbaden

als die im § 5 der angeführten Verordnungen bezeichneten Publikationsorgane dienen sollen.

Cassel, den 28. December 1868.

Der Ober-Präsident
von Moeller.

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. d. Mts., bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Herausgabe des Amtsblattes für den Stadtkreis Frankfurt a. M. erfolgt vom 1. Januar ab bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hier.
2) das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich einmal und zwar an jedem Donnerstag, nach Bedürfniß aber auch zu jeder andern Zeit.

3) als Beilage zum Amtsblatt erscheint der öffentliche Anzeiger, dessen Herausgabe an einen bestimmten Tag nicht gebunden ist.
4) die Herstellung und Versendung des im Polizei-Präsidium redigirten Amtsblattes nebst öffentlichem Anzeiger ist dem Herausgeber und Eigenthümer des bisher in Frankfurt a. M. erschienenen Amts- und Intelligenzblattes, Herrn J. G. Holtzwart übertragen und demselben gestattet, das neue Amtsblatt mit dem auch ferner erscheinenden Intelligenzblatte auszugeben.
5) für den Alleinbezug des Amtsblattes nebst Anzeiger ist der Abonnementspreis durch den Herrn Minister des Innern auf 20 Sgr. pro Jahr festgesetzt.
6) Die Insertionsgebühren betragen 1½ Sgr. für den Raum einer gespaltenen Zeile.
7) Abonnements auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger werden von dem Herrn J. G. Holtzwart, Schlachthausgasse 21 (am h. Geistpförtchen), hierselbst angenommen.
8) Sonstige Correspondenzen über das Amtsblatt sind an das Königliche Polizei-Präsidium zu richten.

Frankfurt a. M., den 31. December 1868.

Der Polizei-Präsident
von Madai.

Reduction der bisherigen Frankfurter Maaße und Gewichte in die neuen nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den nordd. Bund eingeführten Maaße und Gewichte.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten vom 12. Juni d. J., werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die, durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) festgestellten neuen Maaße und Gewichte in den nachfolgenden Tabellen bekannt gemacht, und wird zugleich weiter bemerkt, daß von der in No. 43 der Gesetz-Sammlung von 1869 (S. 746 ff.) enthaltenen Bekanntmachung mit den vollständigen Tabellen von der von Decker'schen Geheimen Ober-

Hofbuchdruckerei in Berlin ein Separatabdruck hergestellt ist, und an Behörden, welche sich dieserhalb an sie wenden zum Preise von drei Silbergroschen das Exemplar abgegeben wird.

Wiesbaden, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Maaßreductionen.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. October c. werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vermöge localer Observanz bisher im Gebrauche gewesenen Maaße in das durch die Maaß- und Gewichtordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt pro 1868 Seite 473) festgestellte metrische System in der nachfolgenden Tabelle zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
In Vertretung:
Horstmann.

Tabelle

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vermöge localer Observanz bisher im Gebrauche gewesenen Maaße in das durch die Maaß- und Gewichtordnung für den Norddeutschen Bund festgestellte metrische System.

Körpermaaße.

1 Kubik-Werkschuh	=	0,023054 Kubikmeter,
1 Frankfurter Stecken	=	0,87358 Kubikmeter,
1 Mainzer Stecken	=	1,9075 Kubikmeter,
1 Waldklafter = 126 Kubikwerkschuh	=	29048 Kubikmeter,
1 Büttenmaß für Holzkohlen: 5,2474 Kubikwerkschuh	=	0,12120 Kubikmeter,

1 Büttenmaaß für Kalk: 6,15713 Kubikwerkschuh	=	0,14195 Kubikmeter,
1 Kubikmeter	=	43,376 Kubik-Werkschuh,
1 „	=	1,1447 Frankfurter Stecken,
1 „	=	0,52423 Mainzer Stecken,
1 „	=	0,34425 Waldklafter,
1 „	=	8,2508 Büttenmaaß für Holzkohlen,
1 „	=	7,0447 Büttenmaaß für Kalk.

Reglement betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande des Stadtkreises Frankfurt a. M.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1871, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. (Gesetz-Sammlung S. 234) wird nachstehendes Reglement erlassen.

§ 1.

Die Geschäfte der Landarmen-Verwaltung umfassen das gesammte Landarmen- und Korrigendenwesen des Verbandbezirks und die Verwaltung der für diesen Zweck bestimmten Fonds, Einnahmen und Anstalten.

§ 2.

Die Verwaltung dieser Geschäfte wird von den Kreisständischen Organen nach der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden (Ges.-Sammlung Seite 1653) und nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt. Der Beschlußnahme des Kreistages bleiben vorbehalten:

1) Abänderungen des gegenwärtigen Reglements;
2) die Feststellung des Etats für den Landarmen-Verband, die Beschaffung der darnach erforderlichen Mittel, sowie die Abnahme der Dechargirung der über die Kassenverwaltung des Landarmenverbands zu legenden Rechnung;
3) die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871;
4) die Beschlußnahme über die Errichtung etwa nothwendig werdender

Anstalten für Geisteskranke, Idioten, Taubstummen, Sieche, Blinde, Landarme, Kranke und Arbeitsscheue aller Art;

5) Die Regelung der inneren Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten, durch, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu erlassende besondere Reglements;
6) Die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etats-Positionen.

§ 3.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der kreisständischen Landarmen-Commission gehören insbesondere:

1) Die Revision von Jahres-Rechnungen und Berichterstattung darüber an den Kreistag,
2) Die Anstellung von Prozessen,
3) Die Abfassung der dem Kreistage zu erstattenden Jahresberichte nnd die Veröffentlichung der Verwaltungs-Ergebnisse,
4) Dieselbe befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in eine Landarmenanstalt durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll,
5) Sie befindet über die Erstattung der von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarmen, sowie über die Erhebung von Armenstreitigkeiten.

§ 4.

Der Landrath bereitet die Beschlüsse der Kreisständischen Landarmen-Kommission vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Derselbe vertritt den Landarmenverband nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und ist hierzu durch dieses Reglement legitimirt, ohne daß die Erbringung eines Nachweises über die Genehmigung des Kreistages oder der kreisständischen Landarmen-Commission erforderlich ist.

Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, ist jedoch dabei an die Beschlüsse der kreisständischen Landarmen-Commission gebunden. Er ordnet alles dasjenige an, was zur Ausführung der von den Landespolizei-Behörden verfügten Detentionen erforderlich ist.

§ 5.

Der Landrath ist befugt und verpflichtet in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch die kreisständische Landarmen-Commission

einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß § 3 dieses Reglements der Beschlußnahme der letzteren unterliegenden Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen.

In solchen Fällen ist jedoch der Kommission in ihrer nächsten Sitzung von dem Landrath Behufs Bestätigung oder anderweiter Beschlußnahme über die von ihm getroffene Maßnahme Vortrag zu halten.

Frankfurt a. M., den 14. August 1871.

J. A. 5118.

Vorstehendes, von dem Kreistage des Stadtkreises Frankfurt a. M. beschlossene Reglement wird hiermit auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 324) genehmigt.

Wiesbaden, den 15. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Schröder.

C. Statute, Regulative und Verordnungen der Gemeinde-Behörden.

Regulativ für die Verwaltung des Holz-Amtes.

Genehmigt durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. und bezw. 27. Mai 1869.

§ 1.

Das Holz-Amt besteht fortan als ein für Rechnung der Stadt im Interesse deren Einwohner betriebenes geschäftliches Unternehmen und wird in diesem Sinne nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

§ 2.

Das Holz-Amt wird mit dem erforderlichen Betriebsfonds ausgestattet und demselben auf Höhe dieses Betrages ein laufender Credit bei der Rechneikasse eröffnet.

Alle Zahlungen, welche das Holz-Amt in Folge dessen aus der Rechneikasse empfängt, hat dasselbe in laufender Rechnung mit 4% zu verzinsen; dagegen werden demselben für alle Zahlungen, welche es zur Rechneikasse leistet, gleichmäßig 4% Zinsen vergütet.

§ 3.

Dem Holz-Amte werden die benöthigten Geschäftslocalitäten, Bureaux und Holzmagazin nebst dazu gehöriger Mobiliar-Einrichtung überwiesen, gegen einen mit der Stadtkämmerei zu vereinbarenden, an diese zu entrichtenden Miethzins.

§ 4.

Die Verwaltung des Holz-Amtes wird einem verantwortlichen Director, unter der Controle und bezw. Mitwirkung einer aus 2 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und 1 Mitgliede des Magistrates zusammengesetzten Commission, übertragen.

Der Director wird von dem Magistrate in Gemäßheit § 63 No. 6 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes angestellt.

Die Mitglieder der Commission werden nach § 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt, bezw. von dem ersten Bürgermeister ernannt. Das magistratische Mitglied führt den Vorsitz.

Die geschäftliche Leitung des Holz-Amtes liegt dem Director ob. Bei Besorgung der laufenden Amtsgeschäfte selbstständig handelnd, ist er in allen wichtigeren, den Geschäftsbetrieb betreffenden Fragen an die Zustimmung der Commission gebunden. Letztere überwacht und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Directors und ertheilt demselben so oft sie es für nothwendig erachtet den Geschäftsbetrieb betreffende Directive.

Die Competenzverhältnisse des Directors und bezw. der Commission werden des Näheren durch die Geschäftsordnung bestimmt, welche zugleich den Dienst des Amtes im Einzelnen regelt.

§ 5.

Der Geschäftsbetrieb des Holz-Amtes ist, neben Verfolgung des rein geschäftlichen Zweckes, auf die Versorgung der Einwohnerschaft mit gutem, preiswürdigem Brennholz gerichtet.

Zu diesem Behufe

1) unterhält das Holz-Amt ein Lager guten Brennholzes, dessen jährlicher Bestand jedoch das Maximum von 6000 Gilbert nicht übersteigen soll;
2) vermittelt dasselbe den directen Verkauf des zu Wasser dahier anlangenden Holzes an die Consumenten und den Incasso des von Letzteren zu zahlenden Preises, gegen eine von den Verkäufern (Schiffern) zu vergütende Provision.

Die Geschäftsordnung, sammt den Dienstinstructionen für die Beamten des Holz-Amtes werden über die Modalitäten des Geschäftsbetriebs in der einen und anderen dieser beiden Richtungen das Erforderliche vorsehen.

§ 6.

Dem Director wird das nothwendige Personal an Unterbeamten beigegeben. Die dienstlichen Verpflichtungen derselben werden durch die Special-Instructionen festgestellt.

§ 7.

Behufs Aufstellung des Stadthaushalts-Etats (§ 73 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes) hat das Holz-Amt seinen Bedürfnißstand rechtzeitig dem Rechnei-Amte vorzulegen und nach Schluß des Jahres, im Laufe des Monats Januar, die Geschäftsgebahrung des verflossenen Jahres mittelst ordnungsmäßiger Bilanz nachzuweisen.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 8.

Sobald die Neugestaltung des Holz-Amtes auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen ins Leben tritt, ist der Bestand des Holz-Magazins aufzunehmen und nach einem mittleren Werthe zu veranschlagen. Der sich ergebende Werthsbetrag ist in den, dem Holz-Amte zugewiesenen Betriebsfonds (§ 2) einzurechnen.

Die zur selben Zeit vorhandenen Activa und Passiva des Holz-Amtes werden in die neue Rechnungsführung übernommen, der etwaige Mehrbetrag der Activa gleichfalls in den Betriebsfonds des Amtes eingerechnet.

§ 9.

Der ernannte Director wird alsbald nach seinem Amtseintritt, im Einvernehmen mit der bestellten Commission eine Geschäfts-Ordnung für das Holz-Amt und Dienst-Instruction für dessen Beamte entwerfen und dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zur Bestätigung vorlegen.

In diese Entwürfe sollen die nachfolgenden Bestimmungen Aufnahme finden.

I. Bei Auswahl der Bezugsquellen für das in das Magazin zu lagernde Holz hat die Verwaltung des Holz-Amtes freie Hand.

II. Die Buchführung des Amtes wird möglichst einfach, aber umfassend, so weit zulässig, nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchhaltung eingerichtet.

III. Die Führung der Amtskasse und des Cassabuches ist Sache des Directors, welcher eine angemessene Dienst-Caution zu stellen hat. Der Bestand der Amtskasse, in welche alle Einnahmen des Amtes zu fließen haben und aus welcher die laufenden Ausgaben zu bestreiten sind, soll die Höhe von fl. 1000 nicht übersteigen. Der etwaige Mehrbetrag ist jeweilig an die Rechneikasse zu entsprechender Gutschrift abzuliefern.

IV. Das Vermessen des Holzes und zwar sowohl desjenigen, welches in das Magazin ein= und aus diesem ausgeht, als auch des von den Schiffern zur directen Ablieferung an die Consumenten kommenden, wird im Auftrage des Holz=Amtes durch geeignete Mittelspersonen bewirkt, welche in Ausübung dieser Thätigkeit als Beamte des Holz=Amtes sich zu betrachten und von diesem für ihre Dienstleistung die entsprechende Lohnzahlung zu empfangen haben.

Das Holz=Amt wird sich hierbei der vorhandenen Holzmesser und deren Gehülfen (Steckenknechte) bedienen und bleibt es vorbehalten, bei deren Heranziehung zum Dienst einen gewissen, auf möglichst gleichmäßige Beschäftigung der betreffenden Personen abzielenden Turnus einzurichten.

Die Steckenknechte treten, bezüglich ihrer Dienstleistungen in directes Dienstverhältniß zu dem Holz=Amte, aus dessen unmittelbarem Auftrage sie, unter Controle der Holzmesser, das Vermessen des Holzes vorzunehmen haben.

Den Holzmessern wird das Einziehen der Gelder für das durch Vermittelung des Amtes direct aus den Schiffen verkaufte Holz übertragen, wofür dieselben eine Caution von je 200 fl. dem Amte zu stellen haben.

Die Pflichten der Holzmesser und ihrer Gehülfen bei Ausrichtung der ihnen vom Holz=Amte übertragenen Geschäfte und mit Bezug auf dieselben, werden durch die Dienst=Instructionen festgestellt, welchen die Betreffenden, woferne sie dienstliche Verwendung von Seiten des Holz=Amtes wünschen, sich zu unterwerfen haben.

Die Geschäftsthätigkeit der Holzmesser und deren Gehülfen, soweit dieselbe nicht im Auftrage und für Rechnung des Holz=Amtes stattfindet, bleibt der Einwirkung und Controle des Holz=Amtes entzogen.

V. Die s. g. Auflagescheiter, d. h. die bisherige Einrichtung, wonach auf jeden direct aus dem Schiffe an Consumenten verkauften Stecken Holz 6 Scheiter und auf jeden zur Einlagerung in das Magazin vermessenen Stecken 7 Scheiter Holz mittlerer Gattung von dem Verkäufer darauf zu legen, dagegen von dem Holz=Amte beim Holzverkauf aus dem Magazin 2 Scheiter Holz dem abgemessenen Stecken aufzulegen sind, wird beibehalten.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1869.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die nachfolgende und durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung genehmigte Geschäftsordnung für das Holz-Amt wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 28. December 1869.

Der Magistrat.

Geschäfts-Ordnung für das Holz-Amt.

Auf Grund Regulativs für die Verwaltung des Holz-Amtes vom 1. Juni 1869 und der hierin enthaltenen Bestimmungen, wird über die Competenzverhältnisse des Directors und bezw. der Commission, sowie über die Art der Vollziehung der Geschäfte im Allgemeinen, vorbehältlich späterer Abänderung, das Nachfolgende festgesetzt.

Art. 1.

Das Holz-Amt ist in der Regel an allen Werktagen Vormittags von 8—12 Uhr, und Nachmittags von 3—6 Uhr geöffnet.

Art. 2.

Die Commission überwacht den gesammten Geschäftsbetrieb des Holz-Amtes und greift insbesondere in denselben überall da ein, wo es nach den folgenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Der Vorsitzende veranlaßt, so oft es nothwendig erscheint, Sitzungen der Commission. Es können durch Amtsbeschluß regelmäßige Sitzungen angeordnet werden. Bei den Sitzungen hat in der Regel der Director anwesend zu sein. Der laufende Dienst des Amtes steht unter Leitung des Directors, welcher demselben seine ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen und die Interessen des Amtes in jeder Beziehung wahrzunehmen hat.

Art. 3.

Zur Besorgung der Geschäfte werden dem Director die nachfolgenden Unterbeamten beigegeben:

1) ein I. Buchführer (Holzamtsschreiber),
2) ein II. do.,
3) ein Amtsdiener,
4) ein Magazindiener.

Außer diesen sind als Bedienstete des Amtes zu betra… vorhandenen Holzmesser und die jeweilig zu adhibirenden St… insoweit die Einen und Anderen von dem Holz-Amte zur Die… herangezogen werden.

Von diesen Beamten und bezw. Bediensteten des Holz-Am… die Nachstehenden Dienstcautionen in den beigesetzten Beträgen

1) Der Holz-Amts-Director fl. 1000.
2) „ I. Buchführer „ 1000.
3) „ II. „ „ 600.
4) „ Holz-Amts-Diener „ 500.
5) die Holzmesser, je „ 200.

Art. 4.

Die Versorgung der Einwohner mit Brennholz erfolgt t… dem Magazin, theils direct aus den Schiffen. So lange d… fahrt offen ist, wird aus dem Magazin in der Regel kein Holz

Art. 5.

Der Holzankauf zum Zweck des Einlagerns in's Magazi… je nach den hierfür günstigen Conjuncturen. Die Anerbiet… Holzlieferungen nimmt der Director entgegen, er sucht zug… Herbeiführung von Concurrenzen gute Bezugsquellen zu ermit… erläßt erforderlichen Falls entsprechende Ausschreibungen.

Sämmtliche Anmeldungen und Angebote hat der Direc… Commission mittelst gutächtlichen Berichtes vorzulegen; ob un… welchen Bedingungen gekauft werden soll, beschließt die Commi…

Die Ausführung ist Sache des Directors.

Art. 6.

Den Holzlieferanten bestimmt der Director die Zeit der … Ablieferung. Das Ausladen des Holzes geschieht unter der C… des Directors, wird aber besorgt von den jeweilig hierzu beau… Holzmessern und den ihnen beizugebenden Hülfsarbeitern.

Art. 7.

Die Bestellungen von Holz sind unter deutlicher Angabe des … und der Wohnung bei dem Holzamte anzumelden, worauf der … in die Bestellbücher erfolgt.

Die Bestimmung über die Zeit, wann die Bestellung effectuir… ist Sache des Holzamtes, welches hierbei nach Möglichkeit den W… des Bestellers zu entsprechen hat.

